

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 München, den 19. Juli 1965

Datum	Inhalt	Seite
15. 7. 1965	Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften	125
15. 7. 1965	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1965 (Nachtragshaushaltsgesetz 1965)	153
1. 7. 1965	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversicherung	153

Gesetz

zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Vom 15. Juli 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Bayerische Richterergesetz vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 sind hinter den Worten „Hochschulen“ die Worte „und an Kunsthochschulen“ einzufügen.
2. In Art. 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Ernennung“ eingefügt:
„oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst des Freistaates Bayern“.
3. Art. 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.“
4. Art. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 treten an die Stelle des Buchstaben „H“ die Buchstaben „HS“.
 - b) In Absatz 1 tritt an Stelle der Sätze 2 bis 4 der folgende Satz:
„Für Beamte zur Anstellung und Assessoren ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.“
 - c) Absatz 2 wird gestrichen; die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
5. Art. 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird „A 10a“ ersetzt durch „A 10“.
 - b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „H 1 und H 2“ ersetzt durch „HS 1 und HS 2“.
 - c) Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefaßt:
„4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehr-

dienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,

- d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,
- e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;“
- d) Hinter Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.“
- e) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
- f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) In den Besoldungsgruppen A 7, A 8, A 11 bis A 12a, A 15, A 16, HS 3 und HS 4 wird der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 3 oder 6 für die erste Besoldungsgruppe der jeweiligen Laufbahngruppe errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben.“
- g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) In den Besoldungsgruppen A 9 bis A 10 darf das Besoldungsdienstalter für Beamte, die aus einer der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 übergetreten sind, gegenüber dem des Beamten in einer der Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben werden. Das gleiche gilt für das Besoldungsdienstalter in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 14, HS 1 und HS 2 gegenüber dem Besoldungsdienstalter des Beamten in einer der Besoldungsgruppen A 9 bis A 10, wenn der Übertritt aus einer der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12a erfolgt ist. Beamte, deren Laufbahn in einer höheren Besoldungsgruppe als A 10 beginnt, erhalten bei ihrem Übertritt in die Besoldungsgruppen A 13, A 14, HS 1 und HS 2 das Besoldungsdienstalter, das sie in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12a gehabt haben.“
6. In Art. 7 Abs. 3 Satz 1 treten an die Stelle der Nummern 2 und 3 folgende Nummern 2 bis 6:
 - „2. im Dienst der Fraktionen des Bundestags oder der Landtage,
 3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,

4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, im nicht-öffentlichen Schuldienst und im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übernommen worden sind,
6. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist."
7. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Berücksichtigung von Dienstzeiten“
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei Anwendung des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12a, A 13 bis A 16 und HS 1 bis HS 4 nur Zeiten einer gleichzubewertenden Tätigkeit berücksichtigt werden. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters
- a) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12a nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppe, in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und HS 1 bis HS 4 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einer dieser Besoldungsgruppen entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind,
- b) bei Beamten einer Einheitslaufbahn oder bei Aufstiegsbeamten auch die Tätigkeit nach Ablegung der für die Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe vorgeschriebenen Prüfung oder der Prüfung für die ehemalige bayerische Einheitslaufbahn für den mittleren (gehobenen) Dienst, wenn die Art der Tätigkeit die Gleichbewertung nicht offensichtlich ausschließt.“
- c) In Absatz 2 Nr. 3 wird „Art. 84“ ersetzt durch „Art. 46“.
8. Art. 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei der Versetzung, der Übernahme oder dem Übertritt eines Beamten in den Dienst des Freistaates Bayern wird das Besoldungsdienstalter nach den allgemeinen Vorschriften festgesetzt. Art. 6 Abs. 6 ist so anzuwenden, als ob der Beamte seine bisherigen Ämter am Tage seiner Versetzung, seiner Übernahme oder seines Übertritts im Dienst des Freistaates Bayern durchlaufen hätte. Das gleiche gilt für die Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten.“
9. Art. 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im Dienststrafverfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.“
10. Art. 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und nach Art. 15 Abs. 1 zur Stufe 1 des Ortszuschlags gehören, erhalten achtzig vom Hundert des Ortszuschlags.“
11. Art. 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Kann ein Beamter, der versetzt oder dessen Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen, und hat er seine Wohnung am bisherigen Wohnort beibehalten, so gilt der Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört; gehört der Wohnort einer höheren Ortsklasse an als der bisherige dienstliche Wohnsitz, so ist der bisherige dienstliche Wohnsitz maßgebend. Zieht der Beamte statt an den Versetzungs- oder Dienstleistungsort mit Umzugsanordnung an einen anderen Ort um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der Versetzungs- oder Dienstleistungsort. Für neu eingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.“
12. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des Art. 19 zustehen würde.“
13. Art. 16 wird gestrichen.
14. An Art. 17 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Der Wegfall des Kinderzuschlags infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.“
15. Art. 18 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „und Enkel“ gestrichen; das Wort „hundert“ wird durch „hundertfünfundsiebzig“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird als neue Nummer 6 eingefügt:
„6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen vorrangig unterhaltspflichtigen Personen zum Unterhalt des Kindes herangezogen werden können.“
Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält; Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt.“
In Absatz 3 wird das Wort „fünfundzwanzigsten“ durch „siebenundzwanzigsten“ und in Absatz 4 das Wort „fünfundzwanzigste“ durch „siebenundzwanzigste“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „hundert“ durch „hundertfünfzig“ ersetzt.
- e) Vor Absatz 5 wird eingefügt:
„(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

16. Art. 19 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 wird „(Art. 16 Abs. 2)“ durch „(Absatz 3)“ ersetzt.

b) An die Stelle des bisherigen Absatzes 3 tritt folgender neuer Absatz:

„(3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste des Freistaates Bayern, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,

2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der einer der in Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten das Staatsministerium der Finanzen.“

17. In Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

18. An Art. 22 werden angefügt:

a) folgender Absatz 5:

„(5) Die Beamten der Besoldungsordnung HS erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Faches in der Lehre nach Maßgabe der Fußnoten zu den Besoldungsgruppen HS 1 bis HS 4 ein Kolleggeld. Das Kolleggeld der ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist in Höhe des Mindestbetrags ruhegehaltfähig. In Verwaltungsvorschriften ist die Bemessung des Kolleggelds in Vertretungsfällen und bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit zu regeln. Das Kolleggeld wird in zwölf gleichen Monatsbeträgen gezahlt. Art. 4 gilt entsprechend.“

b) folgender Absatz 6:

„(6) Die Polizeibeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 14 erhalten zum Ausgleich der Besonderheiten ihres Dienstes eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Polizeizulage von monatlich sechzig Deutsche Mark. Daneben darf eine Aufwandsentschädigung nur im Zusammenhang mit Sonderleistungen gewährt werden.“

c) folgender Absatz 7:

„(7) Beamte des mittleren Dienstes bei den Strafvollzugsanstalten erhalten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage von monatlich dreiunddreißig Deutsche Mark.“

d) folgender Absatz 8:

„(8) Richter, die als Generalsekretär des Verfassungsgerichtshofs verwendet werden, erhalten eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem jeweiligen Grundgehalt ihrer Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5. Die Zulage wird unwiderruflich, wenn die Tätigkeit als Generalsekretär zehn Jahre ausgeübt worden ist.“

e) folgender Absatz 9:

„(9) Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 erhalten im Pflegedienst in geschlossenen Infektions- und Tuberkuloseabteilungen und -stationen sowie in geschlossenen psychiatrischen Abteilungen und Stationen eine wider-

rufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage von monatlich siebenundzwanzig Deutsche Mark.“

f) folgender Absatz 10:

„(10) Lehrkräfte, die neben einer unterrichtenden Tätigkeit in der Lehrerausbildung verwendet sind, erhalten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festsetzt. Dies gilt entsprechend für Beamte, die zusätzlich mit der Ausbildung des Beamten Nachwuchses befaßt sind.“

19. Art. 27 erhält folgende Fassung:

„Art. 27

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt. Art. 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,
- auf die § 52b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung fand,
- denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- die nach § 71d Abs. 1 und 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird; entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71e bis 71k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1579) als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (ein-

gestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchstabe c und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach den § 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

- a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder
- b) eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren nach den § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleistet hatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.“

20. Art. 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 17 Abs. 2 gilt entsprechend.“

21. Abschnitt II des Kapitels II erhält folgende Fassung

„Abschnitt II

Anpassung der Versorgungsbezüge

Art. 33

(1) Versorgungsbezüge und Emeritenbezüge, die der Freistaat Bayern zu tragen hat, sind nach den Art. 33a und 34 festzusetzen, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. April 1957 eingetreten ist. Sie bestimmen sich nach den Art. 33b und 34, wenn der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. April 1957 bis 31. Dezember 1965 eingetreten ist.

(2) Als Eintritt des Versorgungsfalls ist der Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Zeitpunkt der Emeritierung anzusehen.

Art. 33a

(1) In den Fällen des Art. 33 Abs. 1 Satz 1 werden die Versorgungsempfänger in eine Besoldungsgruppe dieses Gesetzes in der am 1. Januar 1966 geltenden Fassung übergeleitet. Die neue Besoldungsgruppe bestimmt sich sinngemäß nach den für aktive Beamte bis zum 1. Januar 1966 maßgebenden Überleitungsvorschriften.

(2) Das Besoldungsdienstalter ist nach den Art. 6 bis 9, 25 Abs. 5 und Art. 27 neu festzusetzen. An die Stelle des hiernach zustehenden Grundgehalts tritt jedoch, wenn es günstiger ist, das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage III Nr. 1), die von der Endstufe den gleichen Abstand hat, wie die Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe des am 31. März 1957 maßgeblichen Besoldungsrechts.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Versorgungsempfänger, deren letztes Amt oder letzte Besoldungsgruppe in den Überleitungsvorschriften (Absatz 1 letzter Satz) nicht berücksichtigt ist, nach den Grundsätzen der Überleitungsvorschriften entweder einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes zuzuteilen oder mangels einer entsprechenden Besoldungsgruppe das Grundgehalt dieser Versorgungsempfänger besonders festzusetzen.

Art. 33b

In den Fällen des Art. 33 Abs. 1 Satz 2 bestimmen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der für die aktiven Beamten am 1. Januar 1966 maßgebenden Besoldung. Die Über-

leitungsvorschriften für die aktiven Beamten sind entsprechend anzuwenden.

Art. 34

(1) Liegt den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ein Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 5, A 9, A 13 zugrunde, hat sich der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles in dem Eingangsamt seiner Laufbahngruppe befunden und ist in seiner Laufbahn ein Beförderungsamtsamt in der nächsthöheren Besoldungsgruppe, bei Beamten der Besoldungsgruppe A 13 ein Beförderungsamtsamt in der Besoldungsgruppe A 14, vorgeesehen, so tritt an die Stelle des bisherigen Grundgehalts

bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2, der eine planmäßige Dienstzeit von mindestens vier Jahren abgeleistet hat,

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 3, bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 5, der eine planmäßige Dienstzeit von mindestens drei Jahren abgeleistet hat,

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6, bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 9, der eine planmäßige Dienstzeit von mindestens sechs Jahren abgeleistet hat,

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10, bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 13, der eine planmäßige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hat,

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

a) bei prüfungsfreiem Aufstieg in die höhere Laufbahngruppe,

b) bei Ämtern, die durch Sonderüberleitung (Anlage III Nr. 2) strukturell angehoben wurden,

c) bei Ämtern, bei denen sich die Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe in der Zeit vom 1. April 1957 bis 1. Januar 1966 verändert hat.

(3) Liegt den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13a zugrunde und hat sich der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles in dem Eingangsamt oder in dem ersten Beförderungsamtsamt seiner Laufbahngruppe befunden, so gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des bisherigen Grundgehaltes das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 tritt, wenn der Beamte eine planmäßige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in den Besoldungsgruppen A 13 und A 13a abgeleistet hat. Versorgungsempfänger, die nach Anwendung des Satzes 1 noch in Besoldungsgruppe A 13a verbleiben, werden zum 1. Januar 1967 in die Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet.

Art. 34a

Art. 34 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1965 eingetreten ist.“

22. In Art. 35 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Art. 33a Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß für die Zuteilung einer Besoldungsgruppe und die Festsetzung des Grundgehalts die oberste Dienstbehörde zuständig ist.“

23. Hinter Art. 35 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Art. 35a

(1) Ein Amt darf einem Beamten der in Art. 35 Abs. 1 genannten Dienstherren nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.

(2) Wird ein Beamter befördert, so kann er mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit

Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.“

Art. 2

Änderung der Besoldungsordnungen

Die Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

Besoldungsordnung A

1. Besoldungsgruppe 4

Es wird gestrichen:

„Hebammen an Universitätskliniken, Pfleger an Krankenanstalten,“

Es wird eingefügt:

„Bootsmeister, Ministerialamtsmeister²⁾,“

ferner:

hinter „Besoldungsgruppe 4“ das Fußnotenzeichen „1)“,

als neue Fußnoten:

„1) Bis zu 20 v.H. der Beamten dieser Besoldungsgruppe erhalten nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 33 DM, sofern nicht eine andere Stellenzulage zusteht.“

2) Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 33 DM.“

2. Besoldungsgruppe 5

Es wird gestrichen:

„Lithographieassistenten, Oberhebammen an Universitätskliniken, Oberpfleger an Krankenanstalten, Schiffsführer,“

Es wird eingefügt:

„Bibliotheksassistenten, Kartographenassistenten, Pfleger an Krankenanstalten,“

Es wird ersetzt:

in Fußnote 2 die Worte „im Vollstreckungsdienst“ durch „als Vollziehungsbeamte“.

3. Besoldungsgruppe 6

Es wird gestrichen:

„Hafenverwalter, Lehrbrennmeister¹⁾, Lithographieassistenten¹⁾, Schiffskapitäne¹⁾,“

ferner:

in Fußnote 1 die Worte „im Strafvollzugsdienst von 46 DM“.

Es wird eingefügt:

„Bibliothekssekretäre, Hebammen an Universitätskliniken, Kartographensekretäre¹⁾, Oberpfleger an Krankenanstalten, Schiffsführer¹⁾,“

2) Dieses Amt ist Eingangsamtsamt für Beamte, von denen bei der Einstellung eine Meisterprüfung oder Technikerprüfung gefordert wird.“

ferner:

hinter „Gewerbesekretäre¹⁾“ und „Werkmeister¹⁾“ das Fußnotenzeichen „5)“.

Es wird ersetzt:

in Fußnote 4 die Worte „im Vollstreckungsdienst“ durch „als Vollziehungsbeamte“.

4. Besoldungsgruppe 7

Es wird gestrichen:

„Hafenoberverwalter, Lithographieobersekretäre,“

Es wird eingefügt:

„Bibliotheksobersekretäre, Hauptpfleger an Krankenanstalten, Kartographenobersekretäre, Oberhebammen an Universitätskliniken, Schiffskapitäne, Schiffsobermaschinenmeister,“

Es wird ersetzt:

in Fußnote 2 die Worte „im Vollstreckungsdienst“ durch „als Vollziehungsbeamte“.

Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„3) Dieses Amt ist Eingangsamtsamt für Beamte, die neben einer praktischen Tätigkeit im erlernten Beruf von mindestens 5 Jahren die Technikerprüfung abgelegt oder einen entsprechenden Befähigungsnachweis erbracht und die vorgeschriebene Laufbahnprüfung abgelegt haben.“

5. Besoldungsgruppe 8

Es wird gestrichen:

„Lithographiehauptsekretäre,“

ferner:

hinter „Hauptsteuersekretäre“ das Fußnotenzeichen „1)“,

die Fußnote 1.

Es wird eingefügt:

„Bibliothekshauptsekretäre, Hauptgartenverwalter, Hauptgerichtsvollzieher²⁾, Haupthebammen an Universitätskliniken, Hauptlehrmeister an Berufsfachschulen und Fachschulen, Hauptschloßverwalter, Hauptstraßenmeister³⁾, Hauptverwalter im Strafvollzugsdienst³⁾, Kartographenhauptsekretäre, Kriminalhauptmeister³⁾, Ministerialhauptsekretäre³⁾, Oberschiffahrtsverwalter³⁾, Pflegevorsteher an Krankenanstalten, Polizeihauptmeister³⁾, Präparatormeister, Zahnobertechniker an Universitätskliniken,“

hinter „Besoldungsgruppe 8“ das Fußnotenzeichen „5)“,

hinter „Hauptflußmeister“ und „Regierungshauptsekretäre“ das Fußnotenzeichen „1)“,

als neue Fußnoten:

„3) Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 73 DM.“

4) Eine durch den Haushalt bestimmte Zahl der Hauptflußmeister und der Regierungshauptsekretäre beim Landesamt für Verfassungsschutz erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 73 DM.“

5) Bis zu 20 v. H. der Beamten dieser Besoldungsgruppe erhalten auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM, sofern nicht eine andere Stellenzulage zusteht.“

6) Bis zu 20 v. H. der Beamten dieser Besoldungsgruppe erhalten auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM, sofern nicht eine andere Stellenzulage zusteht.“

6. Besoldungsgruppe 9

Es wird gestrichen:

„Bergvermessungsinspektoren¹⁾, Lithographieinspektoren¹⁾, Münzinspektor,“

ferner die Fußnote 3.

Es wird eingefügt:

„Ministerialregistraturvorstände⁵⁾,“

ferner:

hinter „Fachlehrer“ das Fußnotenzeichen „4)“ und der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10“,

hinter „Fachschullehrer“ der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10“,

hinter „Justizinspektoren“ das Fußnotenzeichen „7)“,

hinter „Ministerialkanzleivorstände“ das Fußnotenzeichen „5)“,

hinter „Steuerinspektoren“ das Fußnotenzeichen „6)“,

als neue Fußnoten:

⁴) Erhalten an der Landesblindenanstalt oder Landes-taubstummeneinstalt eine widerrufliche, ruhegehalt-Stellenzulage von 54 DM.

⁵) Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

⁶) Erhalten für die Zeit ihrer ausschließlichen Verwendung im Betriebsprüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁷) Erhalten als Rechtspfleger eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM."

Es wird ersetzt:

hinter „Handarbeitslehrerinnen²⁾“ und „Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen²⁾“ das Fußnotenzeichen „³⁾“ durch das Fußnotenzeichen „¹⁾“,

in Fußnote 1 die Worte „höheren technischen Lehranstalt“ durch „Ingenieurschule“,

in Fußnote 2 der Betrag von „40 DM“ durch „54 DM“.

7. Besoldungsgruppe 10

Es wird gestrichen:

„Bergvermessungsoberinspektoren, Lehrbraumeister bei der Versuchs- und Lehrbrauerei Weihenstephan, Lehrer an Volksschulen¹⁾ ⁵⁾ ⁶⁾, Lithographieoberinspektoren“, ferner:

hinter „Handarbeitsoberlehrerinnen¹⁾“ und „Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen¹⁾“ das Fußnotenzeichen „²⁾“, die Fußnoten 2, 4, 5 und 6.

Es wird eingefügt:

„Fachlehrer²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9,

Fachschullehrer²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9,

Fachschuloberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11“,

ferner:

hinter „Bergoberinspektoren“, „Eichoberinspektoren“, „Gewerbeoberinspektoren“, „Kartographenoberinspektoren“, „Regierungsoberbauinspektoren“, „Regierungsoberinspektoren“, „Technische Oberinspektoren“, „Vermessungsoberinspektoren“ das Fußnotenzeichen „⁷⁾“,

hinter „Fachoberlehrer“ die Fußnotenzeichen „¹⁾ ¹⁰⁾“,

hinter „Handarbeitsoberlehrerinnen¹⁾ ³⁾“ das Fußnotenzeichen „¹⁰⁾“,

hinter „Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen¹⁾ ³⁾“ das Fußnotenzeichen „¹⁰⁾“,

hinter „Justizoberinspektoren“ das Fußnotenzeichen „¹¹⁾“,

hinter „Oberfürsorger“ das Fußnotenzeichen „¹⁰⁾“,

hinter „Obersteuerinspektoren“ das Fußnotenzeichen „⁹⁾“,

als neue Fußnoten:

⁸⁾ Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

⁹⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die nach einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Ingenieurschule oder an einer Kunsthochschule eine praktische Tätigkeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet haben, wenn Ausbildung und praktische Tätigkeit für die Lehrtätigkeit erforderlich sind.

¹⁰⁾ Erhalten für die Zeit ihrer ausschließlichen Verwendung im Betriebsprüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

¹¹⁾ Erhalten nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

¹²⁾ Erhalten als Rechtspfleger eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.“

Es wird ersetzt:

bei „Fachoberlehrer“ und „Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen“ der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10b“ durch „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11“, bei „Gartenbauoberlehrer“ der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10b“ durch „soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 11 und A 11a“, in den Fußnoten 1 und 3 der Betrag von „40 DM“ durch „54 DM“.

8. Besoldungsgruppe 10 a und 10 b

Die Besoldungsgruppen werden gestrichen.

9. Besoldungsgruppe 11

Es wird gestrichen:

„Gymnasialoberlehrer, Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 oder 4 Schulstellen,

Landwirtschaftshauptlehrer als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 3 oder 4 Schulstellen,

Landwirtschaftslehrerinnen und -beraterinnen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10b,

Lithographieamt-männer,

Mittelschuloberlehrer,

Oberlehrer an Hilfsschulen,

Oberlehrer im Strafvollzugsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10b,

Polizeioberlehrer¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10b,

Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen²⁾ ³⁾ ⁴⁾“,

ferner die Fußnoten 1, 2 und 3.

Es wird eingefügt:

„Fachoberlehrer¹⁾,

Gartenbauoberlehrer der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11a,

Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen an einer Schulaufsichtsbehörde,

Lehrer an Volksschulen¹⁾ ⁵⁾,

Weinkontrollamt-männer.

¹⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur Beamte am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern an Gymnasien und an den Akademien der bildenden Künste zugeteilt sowie solche Beamte, von denen eine abgeschlossene Ausbildung an einer Ingenieurschule oder an einer Kunsthochschule bei der Anstellung gefordert wird.

²⁾ Erhalten als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Klassen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen von ihrer Einweisung in eine solche Planstelle an eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM. Die Stellenzulage wird nach einer Bezugsdauer von 10 Jahren auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer solchen Schule unwiderruflich ruhegehaltfähig. Nach einer Bezugsdauer von 20 Jahren verbleibt die Stellenzulage, sofern die Beamten als Lehrer oder Oberlehrer an Volksschulen verwendet werden. Beamte, die nach einer Bezugsdauer von weniger als 20 Jahren infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Leiter einer Volksschule verwendet werden, erhalten die Stellenzulage als Ausgleichszulage weiter, bis sie durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist.

³⁾ Erhalten an Aufbauzügen der Volksschulen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁴⁾ Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

⁵⁾ Erhalten für die Zeit ihrer ausschließlichen Verwendung im Betriebsprüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

⁶⁾ Erhalten als Rechtspfleger eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.“

ferner:

hinter „Bergamt-männer“, „Fischamt-männer“, „Gewerbeamt-männer“, „Kartographenamt-“

männer“, „Regierungsamt-männer“, „Regierungsbauamt-männer“, „Technische Amt-männer“, „Vermessungsamt-männer“ das Fußnotenzeichen „8)“,
 hinter „Justizamtmänner“ das Fußnotenzeichen „8)“,
 hinter „Polizeihauptkommissare“ der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12“,
 hinter „Steueramt-männer“ das Fußnotenzeichen „7)“.

Es wird ersetzt:
 bei „Fachschoberlehrer“ der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10b“ durch „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10“.

10. Besoldungsgruppe 11a

Hinter Besoldungsgruppe 11 wird eingefügt:
 „Besoldungsgruppe 11a
 862 — 905 — 948 — 991 — 1034 — 1077 — 1120 —
 1163 — 1206 — 1249 — 1292 — 1335 — 1378 DM

Ortszuschlag: II
 Gartenbauoberlehrer der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11,
 Lehrer im Strafvollzugsdienst,
 Oberlehrer an Volksschulen¹⁾ 2),
 Polizeilehrer³⁾.

¹⁾ Erhalten als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Klassen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen von ihrer Einweisung in eine solche Planstelle an eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM. Die Stellenzulage wird nach einer Bezugsdauer von 10 Jahren auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer solchen Schule unwiderruflich ruhegehaltfähig. Nach einer Bezugsdauer von 20 Jahren verbleibt die Stellenzulage, sofern die Beamten als Oberlehrer an Volksschulen verwendet werden. Beamte, die nach einer Bezugsdauer von weniger als 20 Jahren infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Leiter einer Volksschule verwendet werden, erhalten die Stellenzulage als Ausgleichszulage weiter, bis sie durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist.

²⁾ Erhalten an Aufbauzügen der Volksschulen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

³⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Volksschulen besitzen.“

11. Besoldungsgruppe 12

Es wird gestrichen:

„Berufsschuldirektoren als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit mindestens 5 Schulstellen,
 Blindenoberlehrer,
 Direktorinnen der Landfrauenschulen,
 Landwirtschaftsberaterinnen mit Sonderaufgaben,
 Mittelschulkonrektoren,
 Rektoren

als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen,
 an einer Schulaufsichtsbehörde,
 mit Sonderaufgaben,
 Taubstummenoberlehrer.“

Es wird eingefügt:

„Archivoberamt-männer⁵⁾,
 Bergoberamt-männer⁵⁾,
 Bibliotheksoberamt-männer⁵⁾,
 Eichoberamt-männer⁵⁾,
 Fachschulstudienräte¹⁾,
 Fachstudienräte an den Akademien der bildenden Künste¹⁾,
 Forstoberamt-männer⁵⁾,
 Gartenoberamt-männer⁵⁾,
 Gewerbeoberamt-männer⁵⁾,
 Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit weniger als 7 Klassen,
 Kartographenoberamt-männer⁵⁾,
 Lehrer an Aufbauzügen der Volksschulen²⁾,

Lehrer an Sonderschulen,
 Oberamtsräte³⁾,
 Oberlehrer
 am Landesjugendhof⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12a,
 im Strafvollzugsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12a,
 Polizeihauptkommissare, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11,
 Polizeioberlehrer¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12a,
 Realschullehrer,
 Vermessungsoberamt-männer⁵⁾.

¹⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die nach einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Ingenieurschule oder an einer Kunsthochschule eine praktische Tätigkeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet haben, wenn Ausbildung und praktische Tätigkeit für die Lehrtätigkeit erforderlich sind.

²⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Realschulen besitzen.

³⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 85 DM.

⁴⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Volksschulen besitzen.

⁵⁾ Bis zu 20 v. H. der Beamten erhalten auf besonders herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 85 DM.

⁶⁾ Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM, sofern nicht eine andere ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge bezahlt wurden.

⁷⁾ Erhalten als Rechtspfleger eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.“

ferner:

hinter „Justizoberamt-männer“, „Kriminaloberamt-männer“, „Oberamtsanwälte“, „Polizeioberamt-männer“, „Regierungsoberamt-männer“, „Regierungsoberbauamt-männer“, „Steuerräte“ und „Technische Oberamt-männer“ das Fußnotenzeichen „5)“,

hinter „Bergoberamt-männer“, „Eichoberamt-männer“, „Gewerbeoberamt-männer“, „Kartographenoberamt-männer“, „Regierungsoberbauamt-männer“, „Technische Oberamt-männer“, „Vermessungsoberamt-männer“ das Fußnotenzeichen „6)“,

hinter „Justizoberamt-männer“ das Fußnotenzeichen „7)“.

12. Besoldungsgruppe 12a

Hinter Besoldungsgruppe 12 wird eingefügt:
 „Besoldungsgruppe 12a

957 — 1002 — 1047 — 1092 — 1137 — 1182 —
 1227 — 1272 — 1317 — 1362 — 1407 — 1452 —
 1497 DM

Ortszuschlag: II

Blindenlehrer,
 Gewerbeoberlehrer¹⁾,
 Hauptlehrer als Leiter von Sonderschulen mit weniger als 5 Klassen⁵⁾,
 Landwirtschaftsleiter¹⁾,
 Landwirtschaftsleiterinnen und -beraterinnen,
 Oberlehrer

am Landesjugendhof²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12,
 am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13,
 an Aufbauzügen der Volksschulen¹⁾,
 an Pädagogischen Hochschulen,
 an Sonderschulen,
 im Strafvollzugsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12.

Polizeioberlehrer⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12,
 Realschuloberlehrer,

Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Klassen,
Taubstummlehrer.

¹⁾ Erhalten am Landesjugendhof und im Strafvollzugsdienst eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

²⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Sonderschulen besitzen.

³⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Volksschulen besitzen.

⁴⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Realschulen besitzen.

⁵⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 33 DM.⁴⁾

13. Besoldungsgruppe 13

Es wird gestrichen:

„Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt Weihenstephan,

Direktor des Landesjugendhofs Lichtenau-Weihersmühle,

Direktoren der Landesbildstellen,

Direktoren der Landwirtschaftsämter,

Direktoren der Tierzuchtämter,

Mittelschuldirektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13a,

Oberärzte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13a, Regierungseichräte,

Wissenschaftliche Räte an wissenschaftlichen Hochschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe H 1.“,

ferner:

bei „Bauräte“ die Zusätze

„als Leiter der Feuerweherschule Würzburg,

als Leiter der Landesfeuerweherschule Regensburg.“,

Es wird eingefügt:

„Berufsschuldirektoren

als Leiter von Berufsschulen mit 3 oder 4 Schulstellen¹⁰⁾,

als Leiter von Berufsschulen mit 5 bis 7 Schulstellen¹¹⁾,

als Leiter von Berufsschulen mit 8 bis 15 Schulstellen⁷⁾,

Blindenoberlehrer,

Direktoren der Rechnungsprüfungsämter⁷⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14,

Direktorinnen der Landfrauenschulen⁷⁾,

Gartenbauräte,

Gewerbestudienräte⁸⁾,

Hauptlehrer im Strafvollzugsdienst,

Land- und Hauswirtschaftsrätinnen¹²⁾,

Landwirtschaftsstudienräte⁹⁾,

Oberlehrer am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern¹³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12a,

Realschuldirektoren⁷⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14

Realschulkonrektoren,

Rektoren als Leiter von Sonderschulen mit mindestens 5 Klassen,

Taubstummoberlehrer,

Wissenschaftliche Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten¹⁵⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 1.“,

ferner:

hinter „Bauräte“ das Fußnotenzeichen „5)“,

hinter „Schulräte“ das Fußnotenzeichen „11)“,

hinter „Studienräte“ das Fußnotenzeichen „4)“,

als neue Fußnoten:

¹⁰⁾ Erhalten als Leiter der Staatsinstitute für die Ausbildung der Lehrer an Real- und Sonderschulen und von Fachlehrern eine unwiderrufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

⁵⁾ Erhalten an Ingenieurschulen und an Ingenieurabteilungen von Fachschulen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

⁶⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 94 DM.

⁷⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

⁸⁾ Erhalten nach Maßgabe des Stellenplans eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

⁹⁾ Erhalten am Landesjugendhof und im Strafvollzugsdienst eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

¹⁰⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

¹¹⁾ Habilitierte Beamte an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 94 DM.

¹²⁾ Erhalten als Beraterinnen für Agrarstruktur und Haushaltsführung bei den Regierungen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM, im übrigen nach Maßgabe des Haushalts eine solche von 54 DM.

¹³⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Sonderschulen oder Realschulen besitzen.

¹⁴⁾ Erhalten als Leiter eines Schulaufsichtsbezirks eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

¹⁵⁾ Bis zur achten Dienstaltersstufe.“

Es wird ersetzt:

bei „Direktoren bei der Staatsbank“ der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13a“ durch das Fußnotenzeichen „8)“,

bei „Konservatoren“, „Oberapotheker“ und „Observatoren“ der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13a“ durch das Fußnotenzeichen „11)“,

in Fußnote 1 das Wort „achten“ durch das Wort „sechsten“.

14. Besoldungsgruppe 13a

Die Besoldungsgruppe wird gestrichen.

15. Besoldungsgruppe 14

Es wird gestrichen:

„Apothekendirektoren bei Universitätskliniken, Baudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,

Direktor der Sportakademie²⁾

Direktor der Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg,

Direktor des Staatskonservatoriums der Musik in Würzburg,

Direktoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen,

Direktoren der Bakteriologischen Untersuchungsanstalten,

Direktoren der Chemischen Untersuchungsanstalten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,

Hafendirektoren,

Landeskonservatoren

bei den Staatsgemäldesammlungen,

beim Landesamt für Denkmalpflege,

beim Nationalmuseum,

Oberbauräte an Ingenieurschulen

als Abteilungsleiter,

als ständige Vertreter der Anstaltsleiter⁴⁾,

Oberregierungsforsträte,

Obersozialgerichtsräte als ständige Vertreter der Leiter von Sozialgerichten mit 10 und mehr richterlichen Planstellen³⁾,

Oberstudiendirektoren als Leiter Höherer Schulen²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15“,

ferner:

hinter „Erste Staatsanwälte³⁾“ der Zusatz,

hinter „Oberstudienräte“ das Fußnotenzeichen „4)“, die Fußnote 4.

Es wird eingefügt:

„Baudirektoren an Ingenieurschulen

als Abteilungsleiter²⁾,

als ständige Vertreter des Leiters des Holztechnikums Rosenheim²⁾,

Berufsschuldirektoren als Leiter von Berufsschulen mit mindestens 16 Schulstellen,
 Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt Weihenstephan,
 Direktor der Kunstsammlungen der Coburger Landesstiftung,
 Direktor der Landesanstalt für Bienenzucht,
 Direktor der Landesanstalt für körperbehinderte Jugendliche,
 Direktor der Landesblindenanstalt,
 Direktor der Landestaubstummenanstalt,
 Direktor des Landesjugendhofs,
 Direktoren bei den Naturwissenschaftlichen Sammlungen⁴⁾,
 Direktoren der Hochschulen für Leibesübungen⁵⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,
 Direktoren der Landesbildstellen,
 Gartenbauoberräte⁶⁾,
 Gymnasialprofessoren⁷⁾ ¹⁰⁾,
 Hauptapotheker bei Universitätskliniken,
 Oberbauräte⁸⁾
 an Fachschulen,
 an Ingenieurschulen,
 Oberforstmeister,
 Oberkonservatoren,
 Oberkriminalräte,
 Oberobservatoren,
 Oberpfarrer im Strafvollzugsdienst,
 Oberschulräte,
 Obersozialgerichtsräte⁹⁾,
 Polizeioberpfarrer,
 Polizeioberschulräte,
 Realschuldirektoren
 als Leiter von Realschulen mit 16 und mehr Klassen,
 im Schulaufsichtsdienst²⁾,
 Studiendirektoren
 als Leiter eines mindestens sechsklassigen, nicht voll ausgebauten Gymnasiums³⁾,
 als ständige Vertreter der Leiter voll ausgebauter Gymnasien²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,
 an Pädagogischen Hochschulen²⁾,
 Universitätsmusikdirektor¹⁾,

ferner:

hinter „Besoldungsgruppe 14“ das Fußnotenzeichen „5)“,

hinter „Direktor der Sternwarte Bamberg“ das Fußnotenzeichen „3)“,

hinter „Direktoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten“ das Fußnotenzeichen „3)“,

hinter „Direktoren der Fachschulen“ das Fußnotenzeichen „7)“,

hinter „Oberregierungschemikeräte“, „Oberregierungsmedizinalräte“, „Oberregierungspharmazieräte“ und „Oberregierungsveterinäräräte“ das Fußnotenzeichen „9)“,

hinter „Oberstudienräte“ das Fußnotenzeichen „10)“,

als neue Fußnoten:

¹⁾ Beamte dieser Besoldungsgruppe erhalten als Leiter selbständiger Behörden nach Maßgabe des Haushalts eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM, soweit nicht eine andere ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht.

²⁾ Erhalten als Leiter einer Sammlung eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

³⁾ Erhalten als Leiter von Fachschulen mit Ingenieurabteilungen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

⁴⁾ Erhalten als ständige Vertreter des Leiters der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

⁵⁾ Erhalten nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.

⁶⁾ Erhalten als Leiter der Staatsinstitute für die Ausbildung der Lehrer an Real- und Sonderschulen und von Fachlehrern eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.“

Es werden ersetzt:

im Zusatz bei „Direktoren der Rechnungsprüfungsämter“ die Bezeichnung „A 13a“ durch „A 13“,

die Zusätze bei „Oberamtsrichter³⁾“ durch folgende Zusätze:

„als aufsichtsführende Richter,
 als ständige Vertreter der in Besoldungsgruppe A 15 eingestuften Abteilungsleiter,
 als ständige Vertreter der Leiter von Amtsgerichten mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen.“

die Zusätze zu „Oberarbeitsgerichtsräte³⁾“

durch folgende Zusätze:

„als aufsichtsführende Richter,
 als ständige Vertreter der in Besoldungsgruppe A 15 eingestuften aufsichtsführenden Richter“,

in Fußnote 1 das Wort „neunten“ durch das Wort „sieben“,

in Fußnote 2 der Betrag von „94 DM“ durch „126 DM“,

in Fußnote 3 der Betrag von „54 DM“ durch „80 DM“.

16. Besoldungsgruppe 15

Es wird gestrichen:

„Arbeitsgerichtsdirektoren als Leiter von Arbeitsgerichten mit 5 und mehr richterlichen Planstellen,

Baudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14,
 Direktor der Chemischen Untersuchungsanstalt München,

Direktor der Landesanstalt für Moorwirtschaft und Landkultur,

Direktor der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz,

Direktor der Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung,

Direktor der Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Veitshöchheim,

Direktor des Landesamts für Feuerschutz,

Direktor des Landesamts für Maß und Gewicht,

Direktoren der Flurbereinigungsämter,

Oberbergamtsdirektor,

Oberstudiendirektoren als Leiter Höherer Schulen¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14,

Polizeidirektor als ständiger Vertreter des Präsidenten der Landpolizei,

Sozialgerichtsdirektoren

als Leiter von Sozialgerichten mit 5 bis 14 richterlichen Planstellen,

als Leiter von Sozialgerichten mit 15 und mehr richterlichen Planstellen¹⁾“,

ferner:

hinter „Oberstaatsanwälte“ die Zusätze:

„als Abteilungsleiter bei Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit 50 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk und zwar jede 15., 30., 45. usw. Planstelle für Staatsanwälte (ohne die Stelle des Behördenleiters) und Amtsanwälte,

als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit weniger als 50 richterlichen Planstellen im Bezirk,

als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit 50 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,

als ständige Vertreter der Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten Bamberg und Nürnberg¹⁾,

als ständige Vertreter der in Besoldungsgruppe A 16 eingestuften Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten¹⁾),“
die Fußnoten 2, 4 und 5.

Es wird eingefügt:

„Apothekendirektoren bei Universitätskliniken, Arbeitsgerichtsdirektoren

als Leiter von Arbeitsgerichten mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen,

als Leiter von Arbeitsgerichten mit 10 und mehr richterlichen Planstellen⁷⁾,

als ständige Vertreter des Leiters des Arbeitsgerichts München,

Baudirektoren als ständige Vertreter der Leiter von Ingenieurschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14,

Direktor der Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Würzburg⁷⁾,

Direktor der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weißenstephan⁷⁾,

Direktor der Sportakademie,

Direktor des Armeemuseums,

Direktor des Staatskonservatoriums der Musik in Würzburg,

Direktoren der Hochschulinstitute für Leibesübungen⁸⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14,

Kriminaldirektoren,

Landeskonservatoren
bei den Staatsgemäldesammlungen,
beim Landesamt für Denkmalpflege,
beim Nationalmuseum,

Oberbaudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen⁹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,

Oberbergamtsdirektoren, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,

Oberstudiendirektoren
als Leiter von Gymnasien¹⁰⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,

an Pädagogischen Hochschulen,

Polizeidirektoren,

Regierungschemiedirektoren¹¹⁾,

Regierungsförstereidirektoren,

Regierungsgewerbedirektoren,

Regierungskulturbaudirektoren,

Regierungslandwirtschaftsdirektoren,

Regierungspharmaziedirektoren,

Regierungsvermessungsdirektoren,

Sammlungsdirektoren bei den Naturwissenschaftlichen Sammlungen,

Sozialgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der Sozialgerichtspräsidenten,

Studiendirektoren als ständige Vertreter der Leiter von Gymnasien, die Ministerialbeauftragte sind,

Technischer Direktor der Reaktorstation Garching,“

ferner:

hinter „Direktor der Landesanstalt für Tierzucht in Grub“,

„Direktor der Landessaatzuchtanstalt“ und „Landesarbeitsgerichtsdirektoren“ das Fußnotenzeichen „7)“,

hinter „Direktoren bei den Landesversicherungsanstalten“ das Fußnotenzeichen „7)“ und der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,“,

hinter „Oberstaatsanwälte“ die Zusätze „als Abteilungsleiter bei Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit 50 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk,

als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten⁷⁾, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2,

als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Verwaltungsgerichten,

als ständige Vertreter der in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 eingestuften Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten¹⁾),“

hinter „Regierungsbaudirektoren“, „Regierungsdirektoren“, „Regierungsmedizinardirektoren“ und „Regierungsveterinärndirektoren“ das Fußnotenzeichen „11)“,

als neue Fußnoten:

„7) Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.

8) Dieser Besoldungsgruppe werden nur Leiter von Instituten zugeteilt, an denen eine Sportlehrerausbildung stattfindet.

9) Erhalten als Leiter der Staatsbauschule in München, des Polytechnikums in Coburg sowie des Johannes-Kepler-Polytechnikums in Regensburg eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.

10) Erhalten als Leiter von besonders großen oder bedeutenden Schulen nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.

11) Erhalten als Leiter besonders großer Behörden nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.“

Es werden ersetzt:

die Zusätze bei „Amtsgerichtsdirektoren“ durch folgende Zusätze:

„als Abteilungsleiter bei Amtsgerichten mit 10 und mehr richterlichen Planstellen,

als Leiter von Amtsgerichten mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen,

als Leiter von Amtsgerichten mit 10 bis 19 richterlichen Planstellen⁷⁾,

als ständige Vertreter der Leiter von Amtsgerichten mit 10 bis 19 richterlichen Planstellen,

als ständige Vertreter der Leiter von Amtsgerichten mit 20 und mehr richterlichen Planstellen⁷⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,“

hinter „Finanzgerichtsdirektoren“ das Fußnotenzeichen „2)“ durch das Fußnotenzeichen „3)“,

hinter „Verwaltungsgerichtsdirektoren“ das Fußnotenzeichen „5)“ durch das Fußnotenzeichen „3)“.

Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„3) Erhalten als ständige Vertreter der Finanzgerichtspräsidenten, der Landgerichtspräsidenten und der Verwaltungsgerichtspräsidenten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.“

Die Fußnote 3 erhält folgende Fassung:

„3) Erhalten als ständige Vertreter der Finanzgerichtspräsidenten, der Landgerichtspräsidenten und der Verwaltungsgerichtspräsidenten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.“

17. Besoldungsgruppe 16

Es wird gestrichen:

„Amtsgerichtspräsident in Nürnberg,

Direktor der Landesstelle für Gewässerkunde,

Direktor der Staatlichen Archive,

Direktor der Staatsbibliothek,

Direktor des Geologischen Landesamts,

Erste Direktoren der Landesversicherungsanstalten¹⁾,

Finanzgerichtspräsidenten,

Generalkonservator des Landesamts für Denkmalpflege,

Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 und B 5,

Oberforstsdirektoren,

Oberstaatsanwalt
als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht München,

als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts beim Verwaltungsgerichtshof,

Präsident der Bereitschaftspolizei,

Präsident der Grenzpolizei,

Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz,

Präsident des Landesamts für Wasserversorgung und Gewässerschutz,

Präsident des Landeskriminalamts,

Präsidenten der Verwaltungsgerichte, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3,

Regierungsvizepräsidenten²⁾,

Senatspräsidenten beim Landessozialgericht,

Senatspräsidenten bei Oberlandesgerichten,

Vizepräsident des Landessozialgerichts,

Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte Bamberg und Nürnberg,“
 ferner:
 hinter „Oberstaatsanwälte“ der Zusatz „als Leiter der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten München I und Nürnberg“,
 die Fußnoten 1 und 2.

Es wird eingefügt:

„Amtsgerichtsdirektor als ständiger Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten in München,
 Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit 20 bis 49 richterlichen Planstellen,
 Direktor der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz,
 Direktor des Landesamts für Maß und Gewicht,
 Direktoren bei den Landesversicherungsanstalten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,
 Direktoren der Flurbereinigungsämter,
 Forstpräsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3,
 Oberarchivdirektoren,
 Oberbaudirektor als Leiter des Ohm-Polytechnikums in Nürnberg,
 Oberbergamtsdirektor als ständiger Vertreter des Präsidenten des Oberbergamts,
 Oberbibliotheksdirektoren,
 Obermedizinaldirektoren,
 Oberregierungsbaudirektoren,
 Oberschuldirektoren,
 Oberstudiendirektoren als Ministerialbeauftragte für die Gymnasien,
 Obervermessungsdirektoren,
 Oberveterinärdirektoren,
 Sozialgerichtspräsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2,
 Vizepräsident der Bezirksfinanzdirektion München,
 Vizepräsident der Landpolizei,
 Vizepräsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
 Vizepräsident des Landesvermessungsamts,
 Vizepräsident des Landesversorgungsamts,
 Vizepräsident des Statistischen Landesamts,“

ferner:

hinter „Direktor des Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg“ der Zusatz „bei der Technischen Hochschule München“,
 hinter „Finanzpräsidenten“ und „Ministerialräte“ der Zusatz „soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3,“,
 hinter „Oberstaatsanwälte“ die Zusätze:
 „als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit 20 bis 39 Planstellen für Staatsanwälte und Amtsanwälte,
 als ständige Vertreter der Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten,
 beim Verwaltungsgerichtshof, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,“

Es wird ersetzt:

bei „Vizepräsidenten der Landgerichte“ der Zusatz „in München und Nürnberg“ durch „mit 60 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk“.

Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

18. Besoldungsgruppe 3

Es wird eingefügt:
 „Straßenhauptaufseher“).

¹⁾ Hierzu dürfen noch Straßenoberaufseher ernannt werden.“

19. Besoldungsgruppe 5

Es wird gestrichen:
 „Oberwachtmeister beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf,“.

20. Besoldungsgruppe 6

Es wird gestrichen:
 „Hauptwachtmeister beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf,
 Straßenmeister¹⁾ 2),
 Verwalter beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf,“.

ferner:

die Fußnote 1.

Es wird eingefügt:
 „Schiffskapitäne²⁾.“

21. Besoldungsgruppen 8 bis 10b

Die Besoldungsgruppen werden gestrichen.

22. Besoldungsgruppe 11

Es wird gestrichen:
 „Kammervirtuosen,
 Landwirtschaftshauptlehrer als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 2 Schulstellen,
 Staatsorchestervirtuosen,“.

Es wird eingefügt:

„Handarbeitsoberlehrerinnen an einer Schulaufsichtsbehörde,
 Kammermusiker in gehobener Stelle“.

¹⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.“

23. Besoldungsgruppe 12

Es wird gestrichen:

„Berufsschuldirektoren als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 4 Schulstellen,
 Konzertmeister der Staatsoper.“

Es wird eingefügt:

„Gymnasiallehrer,
 Kammervirtuosen“).

¹⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.“

24. Besoldungsgruppe 12a

Hinter Besoldungsgruppe 12 wird eingefügt:

„Besoldungsgruppe 12a

Gymnasialoberlehrer“).

¹⁾ Hierzu dürfen noch Gymnasiallehrer ernannt werden.“

25. Besoldungsgruppe 13

Es wird gestrichen:

„Hauptkonservatoren,
 Staatsoberarchivare,
 Studienprofessoren.“

Es wird eingefügt:

„Berufsschuldirektoren
 als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 2 Schulstellen¹⁾,
 als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 4 Schulstellen²⁾,
 Konzertmeister der Staatsoper“).

¹⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

²⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 94 DM.

³⁾ Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.“

26. Besoldungsgruppe 13a

Die Besoldungsgruppe erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe 13a

1017 — 1072 — 1127 — 1182 — 1237 — 1292 —
1347 — 1402 — 1457 — 1512 — 1567 — 1622 —
1677 DM

Ortzzuschlag: II

Konservatoren an wissenschaftlichen Hochschulen,
Oberapotheker an wissenschaftlichen Hochschulen,
Oberarchivräte,
Oberbauräte¹⁾,
Oberbergräte,
Oberbibliotheksräte,
Oberchemieräte,
Oberforstmeister,
Obergewerberäte,
Oberkonservatoren,
Oberkulturbaure, ²⁾
Oberlandwirtschaftsräte,
Obermedizinalräte,
Oberpfarrer im Strafvollzugsdienst,
Obervermessungsräte,
Oberveterinäräräte,
Observatoren an wissenschaftlichen Hochschulen,
Studienprofessoren³⁾.

¹⁾ Erhalten an Ingenieurschulen und an Ingenieurabteilungen von Fachschulen eine unwiderrufliche ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

²⁾ Erhalten als Leiter der Staatsinstitute für die Ausbildung der Lehrer an Real- und Sonderschulen und von Fachlehrern eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.⁴⁾

27. Besoldungsgruppe 14

Es wird gestrichen:

„Arbeitsgerichtsdirektoren¹⁾,
Direktor des ehemaligen Arbeitshauses Rebdorf,
Obersozialgerichtsräte,
Professoren.“,
ferner:
die Fußnote 1.

Es wird eingefügt:

„Landeskonservatoren
bei den Staatsgemäldesammlungen,
beim Landesamt für Denkmalpflege,
beim Nationalmuseum,
Oberregierungsforsträte.“

28. Besoldungsgruppe 15

Die Besoldungsgruppe wird gestrichen.

29. An die Stelle der Bayerischen Besoldungsordnung H tritt die folgende Besoldungsordnung:

**„Bayerische
Besoldungsordnung HS
Besoldungsgruppe 1**

1071 — 1124 — 1177 — 1230 — 1283 — 1336 —
1389 — 1442 — 1495 — 1548 — 1601 — 1654 —
1707 DM

Ortzzuschlag: II

Außerplanmäßige Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen¹⁾ ²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2,
Habilitierte Dozenten an Pädagogischen Hochschulen²⁾ ³⁾,
Hochschuldozenten³⁾,
Oberärzte an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten⁴⁾,
Oberassistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten⁴⁾,
Oberingenieure an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten⁴⁾ ⁵⁾,

Universitätsdozenten¹⁾,
Wissenschaftliche Assistenten⁶⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13.

¹⁾ Das Kolleggeld beträgt 2400 DM jährlich.

²⁾ Erhalten für die Dauer der Amtstätigkeit als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

³⁾ Das Kolleggeld beträgt 1200 DM jährlich.

⁴⁾ Das Kolleggeld der habilitierten Beamten beträgt 1200 DM jährlich, soweit den Beamten die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen ist, 2400 DM jährlich.

⁵⁾ Erhalten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 125 DM.

⁶⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur habilitierte Beamte zugeteilt.

Besoldungsgruppe 2

1086 — 1145 — 1204 — 1263 — 1322 — 1381 —
1440 — 1499 — 1558 — 1617 — 1676 — 1735 —
1794 DM

Ortzzuschlag: II

Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾ ²⁾,
soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3,
Abteilungsvorsteher und Professoren bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾ ²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3,
Außerplanmäßige Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen²⁾ ³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 1,
Leitende Oberärzte an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten⁴⁾ ⁵⁾,
soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3,
Wissenschaftliche Räte an wissenschaftlichen Hochschulen¹⁾ ²⁾,
Wissenschaftliche Räte und Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen¹⁾ ²⁾.

¹⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur Beamte zugeteilt, die habilitiert sind oder die Eignung für die Berufung auf einen Lehrstuhl besitzen.

²⁾ Das Kolleggeld beträgt 2400 DM jährlich.

³⁾ Erhalten für die Dauer der Amtstätigkeit als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

Besoldungsgruppe 3

1245 — 1308 — 1371 — 1434 — 1497 — 1560 —
1623 — 1686 — 1749 — 1812 — 1875 — 1938 —
2001 DM

Ortzzuschlag: I b

Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾,
soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2,
Abteilungsvorsteher und Professoren bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2,
Außerordentliche Professoren an Kunsthochschulen²⁾ ³⁾,
Außerordentliche Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen²⁾ ³⁾ ⁴⁾ ⁵⁾,
Leitende Oberärzte an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten als ständige Vertreter der Leiter großer Kliniken¹⁾.

¹⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur Beamte zugeteilt, die habilitiert sind oder die Eignung für die Berufung auf einen Lehrstuhl besitzen. Das Kolleggeld beträgt 2400 DM jährlich.

²⁾ Erhalten für die Dauer der Amtstätigkeit als Rektor oder Dekan an einer wissenschaftlichen Hochschule, als Präsident oder Direktor einer Kunsthochschule oder als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

³⁾ Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein Sondergrundgehalt bis zu 2331 DM und darüber hinaus einen ruhegehaltfähigen oder nichtruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrag von 700 DM bewilligen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das Sondergrundgehalt an nicht mehr als 30 v. H. und der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts an nicht mehr als 15 v. H. der außerordentlichen Professoren derselben wissenschaftlichen Hochschule bewilligt wird.

⁴⁾ Das Kolleggeld beträgt jährlich mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM. Das gewährte Kolleggeld kann in Ausnahmefällen auch außerhalb von Berufungs- und Rufabwendungsverhandlungen neu festgesetzt werden. Ein Kolleggeld von mehr als 12 000 DM bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

⁵⁾ Erhalten als Leiter von Materialprüfungsämtern an der Technischen Hochschule München 50 v. H. der von dem Materialprüfungsamt erzielten Reineinnahmen, höchstens jedoch 24 000 DM jährlich. Bei der Ermittlung der Reineinnahmen sind von den Roheinnahmen die mit den Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und ein Pauschbetrag von 10 v. H. der Roheinnahmen für die Benutzung der für Lehre und Forschung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen abzusetzen.

Besoldungsgruppe 4

1419 — 1495 — 1571 — 1647 — 1723 — 1799 —
1875 — 1951 — 2027 — 2103 — 2179 — 2255 —
2331 DM

Ortzzuschlag: I b

Ordentliche Professoren an Kunsthochschulen¹⁾ ²⁾,
Ordentliche Professoren an wissenschaftlichen
Hochschulen¹⁾ ²⁾ ³⁾ ⁴⁾.

¹⁾ Erhalten für die Dauer der Amtstätigkeit als Rektor oder Dekan an einer wissenschaftlichen Hochschule, als Präsident oder Direktor einer Kunsthochschule, als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule, als Leiter der Verwaltungsstelle Weihenstephan der Technischen Hochschule München oder als Leiter der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt in Weihenstephan eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

²⁾ Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein Sondergrundgehalt bis zu 2797 DM und darüber hinaus einen ruhegehaltfähigen oder nichtruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrag von 700 DM bewilligen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das Sondergrundgehalt an nicht mehr als 30 v. H. und der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts an nicht mehr als 15 v. H. der ordentlichen Professoren derselben wissenschaftlichen Hochschule bewilligt wird.

³⁾ Das Kolleggeld beträgt jährlich mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM. Das gewährte Kolleggeld kann in Ausnahmefällen auch außerhalb von Berufungs- und Rufabwendungsverhandlungen neu festgesetzt werden. Ein Kolleggeld von mehr als 12 000 DM bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

⁴⁾ Erhalten als Leiter von Materialprüfungsämtern an der Technischen Hochschule München 50 v. H. der von dem Materialprüfungsamt erzielten Reineinnahmen, höchstens jedoch 24 000 DM jährlich. Bei der Ermittlung der Reineinnahmen sind von den Roheinnahmen die mit den Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und ein Pauschbetrag von 10 v. H. der Roheinnahmen für die Benutzung der für Lehre und Forschung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen abzusetzen.

Besoldungsordnung B

30. Besoldungsgruppe 1

Es wird gestrichen:

„Direktor der Lehr- und Forschungsanstalt für
Gartenbau Weihenstephan.“

31. Besoldungsgruppe 2

Es wird gestrichen:

„Präsident des Landesversorgungsamts.“

Es wird eingefügt:

„Direktor der Staatlichen Archive,

Direktor der Staatsbibliothek,
Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt
Unterfranken,
Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in den Be-
soldungsgruppen B 3 bis B 5,
Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwalt-
schaften bei Landgerichten mit 40 und mehr
Planstellen für Staatsanwälte und Amtsanwälte,
Präsident der Bereitschaftspolizei,
Präsident der Grenzpolizei,
Präsident der Landesstelle für Gewässerkunde,
Präsident des Geologischen Landesamts,
Präsident des Landeskriminalamts,
Präsidenten der Verwaltungsgerichte, soweit nicht
in den Besoldungsgruppen B 3 und B 4,
Senatspräsidenten beim Landessozialgericht,
Senatspräsidenten bei Oberlandesgerichten,
Sozialgerichtspräsident als Leiter des Sozial-
gerichts München.“

32. Besoldungsgruppe 3

Es wird gestrichen:

„Amtsgerichtspräsident in München,
Generaldirektor der Staatlichen Archive,
Generaldirektor der Staatlichen Bibliotheken,
Generaldirektor der Staatsgemäldesammlungen,
Generaldirektor des Nationalmuseums,
Generalstaatsanwälte, soweit nicht in Besoldungs-
gruppe B 5,

Landgerichtspräsidenten als Leiter von Land-
gerichten mit 50 und mehr richterlichen Plan-
stellen im Bezirk, soweit nicht in Besoldungs-
gruppe B 5,

Präsident der Finanzmittelstelle München,
Präsident der Landpolizei,
Präsident der Lotterieverwaltung,
Präsident der Monumenta Germaniae Historica,
Präsident der Staatsschuldenverwaltung,
Präsident der Verwaltung der staatlichen Schlös-
ser, Gärten und Seen,
Präsident des Landesarbeitsgerichts,
Präsident des Landesentschädigungsamts,
Präsident des Landesvermessungsamts,
Präsident des Oberbergamts,
Präsident des Statistischen Landesamts,
Präsident des Verwaltungsgerichts München,
Vizepräsident der Versicherungskammer,
Vizepräsident des Oberlandesgerichts München.“

Es wird eingefügt:

„Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amts-
gerichten mit 50 bis 99 richterlichen Planstellen,
Erste Direktoren der Landesversicherungsanstal-
ten, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2,
Finanzgerichtspräsidenten,
Finanzpräsidenten, soweit nicht in Besoldungs-
gruppe A 16,
Forstpräsidenten als Leiter der Oberforstdirek-
tionen München und Regensburg,
Generaldirektor der Naturwissenschaftlichen
Sammlungen,
Generalkonservator des Landesamts für Denk-
malpflege,
Landgerichtspräsidenten als Leiter von Land-
gerichten mit 40 bis 59 richterlichen Planstellen
im Bezirk,
Ministerialräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe
A 16,
Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz,
Präsident des Landesamts für Wasserversorgung
und Gewässerschutz,
Präsidenten der Verwaltungsgerichte Ansbach
und Regensburg,
Regierungsvizepräsidenten,
Vizepräsident des Landessozialgerichts,
Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte.“

33. Besoldungsgruppe 4

Es wird eingefügt:

„Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit 100 und mehr richterlichen Planstellen,
 Generaldirektor der Staatlichen Archive,
 Generaldirektor der Staatlichen Bibliotheken,
 Generaldirektor der Staatsgemäldesammlungen,
 Generaldirektor des Nationalmuseums,
 Kanzler der Universität München,
 Landgerichtspräsidenten als Leiter von Landgerichten mit 60 bis 89 richterlichen Planstellen im Bezirk,
 Präsident der Bezirksfinanzdirektion München,
 Präsident der Landpolizei,
 Präsident der Lotterieverwaltung,
 Präsident der Monumenta Germaniae Historica,
 Präsident der Staatsschuldenverwaltung,
 Präsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
 Präsident des Landesarbeitsgerichts,
 Präsident des Landesentschädigungsamts,
 Präsident des Landesvermessungsamts,
 Präsident des Landesversorgungsamts,
 Präsident des Oberbergamts,
 Präsident des Statistischen Landesamts,
 Präsident des Verwaltungsgerichts München.“

34. Besoldungsgruppe 5

Es wird gestrichen:

„Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht München,
 Generalstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht,
 Generalstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof,
 Präsident des Landessozialgerichts.“

Es wird eingefügt:

„Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten,
 Vizepräsident der Versicherungskammer.“

Es werden ersetzt:

bei „Landgerichtspräsidenten“ der Zusatz „als Leiter der Landgerichte in München und Nürnberg“ durch „als Leiter von Landgerichten mit 90 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk“.

35. Besoldungsgruppe 6

Es wird gestrichen:

„Oberfinanzpräsidenten,
 Oberlandesgerichtspräsidenten,
 Regierungspräsidenten.“

Es wird eingefügt:

„Generalstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht,
 Generalstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof,
 Präsident des Landessozialgerichts,
 Vizepräsident des Obersten Landesgerichts,
 Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofs.“

36. Besoldungsgruppe 7

Es wird eingefügt:

„Oberfinanzpräsidenten,
 Oberlandesgerichtspräsidenten,
 Regierungspräsidenten.“

37. Die Übersicht über die Grundgehaltssätze am Schluß der Besoldungsordnungen erhält die Fassung der Anlage I.

38. Die bei den Besoldungsgruppen und in der Übersicht über die Grundgehaltssätze angegebenen

Tarifklassen des Ortszuschlags werden entsprechend Art. 3 Abs. 2 geändert.

Art. 3**Änderung der Ortszuschlagstabelle**

(1) Die Anlage II des Bayerischen Besoldungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Tarifklasse Ib wird an die Stelle von „H 2 und H 3“ gesetzt „HS 3 und HS 4“.

2. In Tarifklasse II wird an die Stelle von „A 10a bis A 14, H 1“ gesetzt „A 11 bis A 14, HS 1 und HS 2“.

(2) In der Anlage II des Bayerischen Besoldungsgesetzes wird die Tarifklasseneinteilung ersetzt durch:

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen
Ia	B 3 bis B 11, HS 4
Ib	B 1 und B 2, A 13 bis A 16, HS 1 bis HS 3
II	A 9 bis A 12a
III	A 1 bis A 8.

In der Tarifklasse III werden die Sätze „152“, „175“, „179“ und „203“ durch folgende Sätze ersetzt: „160“, „183“, „189“ und „213“.

Art. 4**Überleitung in das neue Recht**

(1) Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage II beigefügten Überleitungsübersicht.

(2) Ist ein Besoldungsdienstalter dem bisherigen Recht entsprechend festgesetzt und ergäbe sich auf Grund des Art. 8 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Art. 1 Nr. 7 ein für den Betroffenen ungünstigeres Besoldungsdienstalter, so verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung.

(3) Steht einem Beamten nach der Überleitung ein niedrigeres Grundgehalt zu als am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so gilt Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes entsprechend.

(4) Bleibt bei Versorgungsempfängern das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) nach Art. 1 Nr. 21 um mehr als fünf Deutsche Mark hinter dem Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen) zurück, das nach bisherigem Recht der Berechnung der Bezüge zugrunde zu legen war, so tritt zu dem Grundgehalt eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage wird durch allgemeine Besoldungserhöhungen aufgezehrt.

Art. 5**Übergangsvorschriften für Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen**

(1) Vorweggewährte Dienstalterszulagen bleiben erhalten. Die in besonderen Einzelfällen bewilligten Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts werden in der Weise neu festgesetzt, daß der bisherige Abstand zum höchsten Sondergrundgehalt oder zum höchsten Zuschuß erhalten bleibt, soweit vor Verkündung dieses Gesetzes bei Berufungen und Rufabwendungen nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Die am 30. September und 1. Oktober 1964 im Amt befindlichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren erhalten an Stelle der bisherigen Einnahmen an Unterrichtsgebühren eine Abfindung nach folgenden Vorschriften:

1. Die bisher gewährleistete Einnahme an Unterrichtsgebühren wird als Kolleggeld nach Maßgabe der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe HS 3 und der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe HS 4 weitergewährt, soweit nicht nach Nr. 2 ein höheres Kolleggeld zusteht. Das Kolleggeld beträgt jedoch mindestens 3000 DM jährlich.

2. War die Einnahme aus der Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Lehrstuhls im Jahresdurchschnitt des Zeitraums vom Beginn des Wintersemesters 1961/62 bis zum Ende des Sommersemesters 1964 (durchschnittliche Einnahme) höher als die gewährleistete Einnahme an Unterrichtsgebühren, wird sie bis zu einem Höchstbetrag von 18 000 DM jährlich als Kolleggeld nach Maßgabe der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe HS 3 und der Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe HS 4 weitergewährt. Das Kolleggeld beträgt jedoch mindestens 3000 DM jährlich. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmen, daß zur Vermeidung von Härten an Stelle des in Satz 1 festgelegten Bemessungszeitraums ein anderer, sechs Semester umfassender zusammenhängender Zeitraum der Berechnung zugrunde gelegt wird.

3. Für den 18 000 DM übersteigenden Betrag der durchschnittlichen Einnahme wird eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichsabfindung gewährt. Die Ausgleichsabfindung beträgt:

vom 1. 10. 1964 bis 30. 9. 1969	vom 1. 10. 1969 bis 30. 9. 1974	ab 1. 10. 1974
--	--	-------------------

für die ersten	7000 DM	90 v. H.	80 v. H.	70 v. H.
für die weiteren	5000 DM	80 v. H.	70 v. H.	60 v. H.
für die weiteren	5000 DM	70 v. H.	60 v. H.	50 v. H.
für die weiteren	5000 DM	60 v. H.	50 v. H.	40 v. H.

Der 40 000 DM übersteigende Betrag der durchschnittlichen Einnahme wird nicht berücksichtigt.

4. Bei Hochschullehrern, die erst nach dem Beginn des Wintersemesters 1961/62 auf ihren Lehrstuhl berufen worden sind oder deren Lehrtätigkeit nach diesem Zeitpunkt unterbrochen worden ist, werden bei der Berechnung der durchschnittlichen Einnahme im Sinne der Nummern 2 und 3 nur die verbleibenden vollen Jahre ihrer Lehrtätigkeit berücksichtigt. Hat der Hochschullehrer die Lehrtätigkeit auf seinem Lehrstuhl noch kein volles Jahr ausgeübt, so ist die mutmaßliche Einnahme eines Jahres zugrunde zu legen.

5. Verringert sich der Umfang der Lehrtätigkeit um mehr als ein Drittel gegenüber derjenigen des Zeitraums, der für die Berechnung der durchschnittlichen Einnahme zugrunde gelegt worden ist, so ist die Ausgleichsabfindung entsprechend neu festzusetzen.

6. Für die Festsetzung und Auszahlung der Ausgleichsabfindung gilt Art. 22 Abs. 5 Satz 3 bis 5 des Bayerischen Besoldungsgesetzes entsprechend.

(3) Die am 30. September und 1. Oktober 1964 im Amt befindlichen Beamten der Besoldungsordnung HS, die nicht unter Absatz 2 fallen und denen ein Kolleggeld zusteht, erhalten an Stelle der bisherigen Einnahme an Unterrichtsgebühren eine Abfindung nach folgenden Vorschriften:

1. Anstelle des bisher gewährten Anteils an Unterrichtsgebühren wird ein Kolleggeld nach den Fußnoten 1, 3 und 4 zur Besoldungsgruppe HS 1, der Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe HS 2 und der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe HS 3 gewährt.

2. War die Einnahme an Unterrichtsgebühren im Jahresdurchschnitt der Zeit vom Beginn des Wintersemesters 1961/62 bis zum Ende des Sommersemesters 1964 (durchschnittliche Einnahme) höher als das jetzt zustehende Kolleggeld, wird für den 1200 DM oder 2400 DM übersteigenden Betrag der

durchschnittlichen Einnahme eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichsabfindung gewährt. Die Ausgleichsabfindung beträgt:

vom 1. 10. 1964 bis 30. 9. 1969	vom 1. 10. 1969 bis 30. 9. 1974	ab 1. 10. 1974
--	--	-------------------

für die ersten	5600 DM	90 v. H.	80 v. H.	70 v. H.
für die weiteren	4000 DM	80 v. H.	70 v. H.	60 v. H.
für die weiteren	4000 DM	70 v. H.	60 v. H.	50 v. H.
für die weiteren	4000 DM	60 v. H.	50 v. H.	40 v. H.

Der 18 000 DM oder 20 000 DM übersteigende Betrag der durchschnittlichen Einnahme wird nicht berücksichtigt.

3. Absatz 2 Nr. 4 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Die nach dem 30. September 1964 in den Dienst des Freistaates Bayern berufenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die am 30. September 1964 ordentliche oder außerordentliche Professoren im Dienst eines anderen Landes im Bundesgebiet waren, erhalten eine Ausgleichsabfindung unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2, wenn ihnen bei der Berufung ein Kolleggeld von 18 000 DM zugestanden wird.

(5) Die nach dem 30. September 1964 in den Dienst des Freistaates Bayern eintretenden Beamten der Besoldungsordnung HS, die nicht unter Absatz 4 fallen und die am 30. September 1964 in einem anderen Lande des Bundesgebiets ein Amt innehatten, das einem in der Bayerischen Besoldungsordnung HS ausgebrachten Amt entspricht, erhalten eine Ausgleichsabfindung unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3. Bei der Berechnung des Jahresdurchschnitts der Einnahme an Unterrichtsgebühren dürfen nur Einnahmen berücksichtigt werden, die vor dem 30. September 1964 erlesen worden sind.

Art. 6

Neufassung und Bekanntmachung

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Bayerische Besoldungsgesetz mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei notwendig erscheinende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Art. 7

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Art. 126 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen ist.“

2. Dem Art. 127 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Das gleiche gilt für die Zeit einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen.“

3. In Art. 166 Abs. 2 ist hinter dem Wort „Monatsbetrag“ ein Punkt zu setzen; die Worte „jedoch höchstens bis zu insgesamt sechzehn Monatsbeträgen“ sind zu streichen.

4. Art. 177 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „fünfundzwanzigsten“ und „fünfundzwanzigste“ werden durch die Worte „siebenundzwanzigsten“ und „siebenundzwanzigste“ ersetzt.

b) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „befindet“ die Worte „oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet“ eingefügt.

5. In Art. 208 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kriegsgefangenschaft“ durch die Worte „Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des Art. 127“ ersetzt.

6. Art. 209a erhält folgende Fassung:

„Art. 209a

(1) Für Ruhestandsbeamte, die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, erhöht sich die in Art. 171 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehene Höchstgrenze um sechzig vom Hundert des Betrages des Gesamteinkommens aus der Wieder Verwendung und der Versorgung, der diese Höchstgrenze überschreitet. Für Ruhestandsbeamte, die eine Abfindung nach Art. 195 Abs. 2 und 3, Art. 197 Satz 2, Art. 198 Abs. 1 erhalten haben, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß sich die in Art. 171 Abs. 2 Nr. 1 vorgesehene Höchstgrenze für die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem die Ruhestandsbeamten das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollenden, nur um fünfundsiebzehnte vom Hundert erhöht.

(2) Diese Vorschrift tritt am 31. August 1970 außer Kraft.“

Art. 8

Änderung des Hochschullehrergesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen (Hochschullehrergesetz — HSchLG) vom 18. Juli 1962 in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 127) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der zugesicherten Einnahmen an Unterrichtsgebühren“ ersetzt durch „des Kolleggelds und der Ausgleichsabfindung“.

2. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Zusicherung von Unterrichtsgebühren“ durch „Kollegelder, Ausgleichsabfindungen“ ersetzt und folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die verpflichteten Hochschullehrer erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Unterrichtsgebühren. Werden sie mit der Vertretung eines Lehrstuhls beauftragt, so kann ihnen an Stelle des Anteils an den Unterrichtsgebühren für die Dauer von zwei Semestern eine Vergütung bis zur Höhe des zuletzt zugestanden Kolleggelds bewilligt werden.“

3. Art. 20 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung: „3. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind, mit Ausnahme des Kolleggelds.“

4. Art. 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) Die Emeritenbezüge gelten unter Hinzurechnung der dem verpflichteten Hochschullehrer zustehenden Unterrichtsgebühren, mindestens aber des zuletzt zugestanden Kolleggelds, bei einem vor dem 1. Oktober 1964 verpflichteten Hochschullehrer mindestens aber der zuletzt zugesicherten Unterrichtsgebühren, als Höchstgrenze im Sinne des Art. 171 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes.“

5. In Art. 25 Abs. 2 sind die Worte „für ihre Vorlesungen eingehenden“ zu streichen.

6. Art. 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Für Privatdozenten, die kein Kolleggeld erhalten, gilt Art. 25 Abs. 2 entsprechend.“

7. Art. 40 erhält folgende Fassung: „Beamtete außerplanmäßige Professoren, Hochschul- und Universitätsdozenten können unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit 1. zum Abteilungsvorsteher, zum Abteilungsvor-

steher und Professor, zum Wissenschaftlichen Rat oder zum Wissenschaftlichen Rat und Professor oder

2. nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als beamteter außerplanmäßiger Professor, Hochschul- oder Universitätsdozent zum Konservator, Oberapotheker, Oberarzt oder Observator ernannt werden, ohne daß es einer Mitwirkung des Landespersonalausschusses bedarf. Auf die in Nr. 2 geforderte sechsjährige Tätigkeit ist die als wissenschaftlicher Assistent verbrachte Zeit anzurechnen.“

8. Art. 53 erhält folgende Fassung: „Wissenschaftliche Assistenten können auf Antrag der Hochschule nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Konservator, Oberapotheker, Oberarzt oder Observator ernannt werden, ohne daß es einer Mitwirkung des Landespersonalausschusses bedarf.“

9. In Art. 59 wird vor Absatz 4 eingefügt: „(4) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein beamteter Hochschullehrer auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet hat.“ Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

10. In Art. 68 Abs. 2 werden die Worte „Art. 33 und 34“ durch „Art. 33 bis 34“ ersetzt.

Art. 9

Änderung des Reisekosten- und des Umzugskostengesetzes

(1) Das Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1964 (GVBl. S. 152), wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in § 4 erhält folgende Fassung:

„Beamte mit Grundgehalt nach den Besoldungsordnungen (Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes)			gehören zur Reisekostenstufe
A	HS	B	
—	—	9 bis 11	Ia
16	4	2 bis 8	Ib
11 bis 15	1 bis 3	1	II
8 bis 10	—	—	III
6 und 7	—	—	IV
1 bis 5	—	—	V

2. § 6 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) der Beamten der Stufen Ia bis III höchstens in der 1. Wagen- oder Schiffsklasse, der Stufen IV und V höchstens in der 2. Wagen- oder Schiffsklasse,“

(2) Die Tabelle in § 3 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1953 (BayBS III S. 352) erhält folgende Fassung:

„Beamte mit Grundgehalt nach den Besoldungsordnungen (Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes)			gehören zur Umzugskostenstufe
A	HS	B	
—	—	9 bis 11	Ia
16	4	2 bis 8	Ib
11 bis 15	1 bis 3	1	II
8 bis 10	—	—	III
6 und 7	—	—	IV
1 bis 5	—	—	V

Art. 10

Änderung des Schulbedarfsgesetzes und des Schulfinanzierungsgesetzes

(1) Art. 18a des Schulbedarfsgesetzes vom 11. Januar 1939 (BayBS II S. 588) in der Fassung des Art. 41 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden nach dem Wort „Lehramtsanwärter“ die Worte „oder außerplanmäßiger Lehrer“ eingefügt und an Stelle des Wortes „Beamtenanwärter“ die Worte „Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst“ gesetzt.
2. In Nr. 2 werden gesetzt an Stelle der Worte „als außerplanmäßig erklärte Lehrkraft“ die Worte „als Lehrer zur Anstellung erklärte Lehrkraft“, an Stelle der Worte „der außerplanmäßigen Beamten“ die Worte „der Beamten zur Anstellung“ und an Stelle der Worte „die Hälfte des treffenden Ortszuschlags“ die Worte „den Ortszuschlag nach Ortsklasse A, Stufe 1“.
3. In Nr. 3 Buchst. a und b werden die Worte „vierten“ und „sechsten“ jeweils ersetzt durch das Wort „siebten“; ferner werden in Nr. 3 an die Stelle der Worte „die Hälfte des treffenden Ortszuschlags“ gesetzt „den Ortszuschlag nach Ortsklasse A, Stufe 2“.

(2) In Art. 7 Abs. 1 des Schulfinanzierungsgesetzes vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 276) werden „A 10b“ durch „A 12“ und „A 12“ durch „A 12a“ ersetzt.

Art. 11

In Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt vom 19. April 1949 (BayBS III S. 564) in der Fassung des Art. 46 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

Art. 12

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 113) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Art. 42 Satz 1, Art. 53 und 54 werden die Worte „auf Zeit“ gestrichen.
2. In Art. 68 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „16“ gestrichen.
3. In Art. 80 Nr. 1 wird das Wort „entgeltlichen“ gestrichen; die Worte „im Dienst des“ werden ersetzt durch „mit Dienstbezügen bei dem“.
4. Art. 80 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen ist.“
5. Dem Art. 81 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das gleiche gilt für die Zeit einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen.“
6. Art. 127 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Wurde das Beamtenverhältnis auf Zeit im Anschluß an ein anderes Beamten- oder ein Richter- verhältnis begründet, so tragen die beteiligten Dienstherrn die Versorgungsbezüge anteilig nach den Dienstzeiten, die der Beamte bei ihnen abgeleistet hat, soweit diese ruhegehaltfähig sind.“

7. Art. 129 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „fünfundzwanzigsten“ und „fünfundzwanzigste“ werden durch die Worte „siebenundzwanzigsten“ und „siebenundzwanzigste“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „befindet“ die Worte „oder ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet“ eingefügt.
8. In Art. 137 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vorbehaltlich des Art. 116“ gestrichen. Der Halbsatz nach dem Strichpunkt erhält folgende Fassung: „die Art. 102, 116 und 117 gelten entsprechend.“
9. In Art. 148 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Kriegsgefangenschaft“ durch die Worte „Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt. In Art. 148 Abs. 3 Satz 2 wird hinter dem Wort „Kriegsgefangenschaft“ ein Beistrich und nach diesem eingefügt „eine Internierung oder einen Gewahrsam“.
10. In Art. 148 Abs. 6 Nr. 2 wird das Wort „April“ durch das Wort „August“ ersetzt.

Art. 13

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 19 mit Wirkung vom 1. Oktober 1961, ausgenommen Absatz 2 Buchst. d des neugefaßten Art. 27 des Bayerischen Besoldungsgesetzes,
2. Art. 1 Nr. 5 Buchst. f und g, Art. 2 und 4 für Lehrer mit Wirkung vom 1. Juli 1964, soweit dies in der Überleitungsübersicht (Anlage II) angegeben ist,
3. Art. 1 Nr. 23 mit Wirkung vom 1. Juli 1965,
4. Art. 1 Nr. 18 Buchst. f mit Wirkung vom 1. September 1965,
5. Art. 1 Nr. 15 Buchst. c, Nr. 21 und 22, Art. 2 Nr. 13 und 15, soweit er sich auf die Änderung der Fußnoten 1 der Besoldungsgruppen A 13 und A 14 bezieht, Art. 2 Nr. 38, Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 4, Art. 7 Nr. 4 Buchst. a und Art. 12 Nr. 7 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Januar 1966,
6. die übrigen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Oktober 1964.

(2) Für die unter Absatz 1 Nr. 2 fallenden Beamten gelten für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1964 die Grundgehaltssätze und Stellenzulagen der Anlage III. Für die unter Abs. 1 Nr. 4 fallenden Beamten werden die bisher an Stelle der Zulage gewährten Stellenzulagen und Vergütungen bis 31. August 1965 weitergewährt.

(3) Art. 18 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Art. 1 Nr. 15 Buchst. c gilt in der Zeit vom 1. Oktober 1964 bis 31. Dezember 1965 mit der Maßgabe, daß an Stelle des Wortes „siebenundzwanzigste“ das Wort „fünfundzwanzigste“ tritt.

(4) Für die Zeit vom 1. April 1960 bis 30. September 1961 wird in Art. 27 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) das Datum „31. März 1960“ durch „30. September 1961“ ersetzt.

(5) Abweichend von der in Art. 35a Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vorgesehenen Frist von drei Monaten dürfen Beamte, die in den Jahren 1965 und 1966 befördert werden, mit Rückwirkung von höchstens 12 Monaten, jedoch frühestens zum 1. Januar 1965 in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden.

München, den 15. Juli 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Grundhaltssätze

Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufen												Dienstalterszulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		13
Besoldungsordnung A															
1	III	340	353	366	379	392	405	418	431	444	457	470	—	—	13
2		358	372	386	400	414	428	442	456	470	484	498	512	—	14
3		386	400	414	428	442	456	470	484	498	512	526	540	—	14
4		414	428	442	456	470	484	498	512	526	540	554	568	—	14
5		431	446	461	476	491	506	521	536	551	566	581	596	611	15
6		441	461	481	501	521	541	561	581	601	621	641	661	681	20
7		518	540	562	584	606	628	650	672	694	716	738	760	782	22
8		542	568	594	620	646	672	698	724	750	776	802	828	854	26
9		616	643	670	697	724	751	778	805	832	859	886	913	940	27
10		682	719	756	793	830	867	904	941	978	1015	1052	1089	1126	37
11	II	820	861	902	943	984	1025	1066	1107	1148	1189	1230	1271	1312	41
11a		862	905	948	991	1034	1077	1120	1163	1206	1249	1292	1335	1378	43
12		904	949	994	1039	1084	1129	1174	1219	1264	1309	1354	1399	1444	45
13a		957	1002	1047	1092	1137	1182	1227	1272	1317	1362	1407	1452	1497	45
13		1011	1056	1101	1146	1191	1236	1281	1326	1371	1416	1461	1506	1551	45
13a kw		1017	1072	1127	1182	1237	1292	1347	1402	1457	1512	1567	1622	1677	55
14	1086	1145	1204	1263	1322	1381	1440	1499	1558	1617	1676	1735	1794	59	
15	I b	1245	1308	1371	1434	1497	1560	1623	1686	1749	1812	1875	1938	2001	63
16		1419	1495	1571	1647	1723	1799	1875	1951	2027	2103	2179	2255	2331	76
Besoldungsordnung HS															
1	II	1071	1124	1177	1230	1283	1336	1389	1442	1495	1548	1601	1654	1707	53
2		1086	1145	1204	1263	1322	1381	1440	1499	1558	1617	1676	1735	1794	59
3	I b	1245	1308	1371	1434	1497	1560	1623	1686	1749	1812	1875	1938	2001	63
4		1419	1495	1571	1647	1723	1799	1875	1951	2027	2103	2179	2255	2331	76
															—
															—

Besoldungsordnung B für feste Gehälter

Besoldungsgruppe Ortszuschlag Tarifklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	I b						I a				
	2001	2404	2586	2774	2955	3142	3323	3512	4063	4432	4894

Anlage II
(Zu Art. 4 Abs. 1)

Überleitungsübersicht

Vorbemerkung:

Die Zulagen nach Art. 22 BayBesG und nach den Fußnoten der Besoldungsordnungen sind nicht mit aufgeführt

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- gruppe	Neue Amtsbezeichnung
Besoldungsgruppe A 4		
Betriebsmeister — bei der Staatlichen Seenschiffahrt —	—	Bootsmeister
Hebammen an Universitätskliniken	A 6	—
Pfleger an Krankenanstalten	A 5	—
Besoldungsgruppe A 5		
Gewerbeassistenten, von denen bei der Einstellung eine Meisterprüfung oder Technikerprüfung gefordert wurde	A 6	Gewerbesekretäre
Lithographieassistenten	—	Kartographenassistenten
Oberhebammen an Universitätskliniken	A 7	—
Oberpfleger an Krankenanstalten	A 6	—
Werkführer, von denen bei der Einstellung eine Meisterprüfung gefordert wurde	A 6	Werkmeister
Besoldungsgruppe A 6		
Hafenverwalter	—	Technische Sekretäre
Lithographiesekretäre	—	Kartographensekretäre
Schiffskapitäne	A 6 kw	—
Besoldungsgruppe A 7		
Hafenoberverwalter	—	Technische Obersekretäre
Lithographieobersekretäre	—	Kartographenobersekretäre
Besoldungsgruppe A 8		
Lithographiehauptsekretäre	—	Kartographenhauptsekretäre
Technische Hauptsekretäre — bei der Staatlichen Seenschiffahrt —	—	Oberschiffahrtsverwalter
Besoldungsgruppe A 9		
Bergvermessungsinspektoren	—	Berginspektoren
Fachlehrer und	A 10	—
Fachschullehrer, die nach einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Ingenieurschule oder an einer Kunsthochschule eine praktische Tätigkeit von mindestens 5 Jahren abge- leistet haben, wenn Ausbildung und praktische Tätig- keit für die Lehrtätigkeit erforderlich sind	A 10	—
Lithographieinspektoren	—	Kartographeninspektoren
Besoldungsgruppe A 10		
Bergvermessungsoberinspektoren	—	Bergoberinspektoren
Kammermusiker in gehobener Stelle — kw —	A 11 kw	—
Lehrer an Volksschulen	A 11')	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- gruppe	Neue Amtsbezeichnung
Lehrer an Volksschulen — an Aufbauzügen mit Lehrbefähigung für Mittel- schulen —	A 12 ¹⁾	Lehrer an Aufbauzügen der Volksschulen
Lithographieoberinspektoren	—	Kartographenoberinspektoren
¹⁾ Ab 1. Juli 1964		
Besoldungsgruppe A 10 a		
Landwirtschaftslehrer	A 12 a ¹⁾	Landwirtschaftsoberlehrer
Landwirtschaftslehrerinnen und -beraterinnen	A 12 a ¹⁾	Landwirtschaftsoberlehrerinnen und -beraterinnen
Lehrer im Strafvollzugsdienst	A 11 a ¹⁾	—
Oberlehrer an der Landesanstalt für körperbehinderte Jugendliche	A 12 a ¹⁾	Oberlehrer an Sonderschulen
Oberlehrer an Volksschulen	A 11 a ¹⁾	—
Oberlehrer an Volksschulen — an Aufbauzügen mit Lehrbefähigung für Mittel- schulen —	A 12 a ¹⁾	Oberlehrer an Aufbauzügen der Volksschulen
Polizeilehrer	A 11 a ¹⁾	—
¹⁾ Ab 1. Juli 1964		
Besoldungsgruppe A 10 b		
Fachoberlehrer an den Akademien der bildenden Künste	A 11	Fachoberlehrer
Fachschuloberlehrer	A 11	—
Gartenbauoberlehrer der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weißenstephan	A 11	—
Gymnasiallehrer — am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fach- lehrern		
mit Lehrbefähigung für Handarbeiten und Haus- wirtschaft —	A 11	Fachoberlehrer
mit Lehrbefähigung für Volksschulen —	A 12 a ¹⁾	Oberlehrer } am Staatsinstitut für die Ausbildung von Oberlehrer } Fachlehrern
mit Lehrbefähigung für Hilfsschulen oder Mittel- schulen —	A 13 ¹⁾	
mit Lehrbefähigung für gewerbliche und haus- wirtschaftliche Berufsschulen —	A 13 ¹⁾	Gewerbestudienräte
— an Höheren Schulen —	A 12 ¹⁾ kw	—
— an Pädagogischen Hochschulen —	A 12 a ¹⁾	Oberlehrer an Pädagogischen Hochschulen
Handarbeits- und Hauswirtschaftsoberlehrerinnen im Schulaufsichtsdienst	A 11	Handarbeits- und Hauswirt- schaftsoberlehrerinnen an einer Schulaufsichtsbehörde
Handarbeitsoberlehrerinnen im Schulaufsichtsdienst — kw —	A 11 kw	Handarbeitsoberlehrerinnen an einer Schulaufsichtsbehörde
Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen bis 6 Schul- stellen	A 12 ¹⁾	Hauptlehrer als Leiter von Volk- schulen mit weniger als 7 Klas- sen
Landwirtschaftsoberlehrer	A 13 ¹⁾	Landwirtschaftsstudienräte
Landwirtschaftsoberlehrerinnen und -beraterinnen	A 13 ¹⁾	Land- und Hauswirtschaftsrätin- nen
Lehrer an Hilfsschulen	A 12 ¹⁾	Lehrer an Sonderschulen
Mittelschullehrer	A 12 ¹⁾	Realschullehrer
Oberlehrer am Landesjugendhof Lichtenau-Weiher- mühle	A 12 ¹⁾	Oberlehrer am Landesjugendhof
Oberlehrer im Strafvollzugsdienst	A 12 ¹⁾	—
Polizeioberlehrer	A 12 ¹⁾	—
¹⁾ Ab 1. Juli 1964		

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- gruppe	Neue Amtsbezeichnung
Besoldungsgruppe A 11		
Fachschuloberlehrer — am Landesjugendhof — Gymnasialoberlehrer	A 13 ¹⁾	Gewerbestudienrat
— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern		
mit Lehrbefähigung für Handarbeiten und Hauswirtschaft —	A 11	Fachoberlehrer
mit Lehrbefähigung für Volksschulen —	A 12 a ¹⁾	Oberlehrer } am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern
mit Lehrbefähigung für Hilfsschulen oder Mittelschulen —	A 13 ¹⁾	
mit Lehrbefähigung für gewerbliche und hauswirtschaftliche Berufsschulen —	A 13 ¹⁾	Gewerbestudienräte
— an Höheren Schulen —	A 12 a ¹⁾ kw	—
— an Pädagogischen Hochschulen —	A 12 a ¹⁾	Oberlehrer an Pädagogischen Hochschulen
Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 oder 4 Schulstellen	A 12 a ¹⁾	Hauptlehrer als Leiter von Sonderschulen mit weniger als 5 Klassen
Kammervirtuosen — kw —	A 12 kw	—
Landwirtschaftshauptlehrer als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 3 oder 4 Schulstellen	A 13 ¹⁾	Berufsschuldirektoren als Leiter von Berufsschulen mit 3 oder 4 Schulstellen
Landwirtschaftshauptlehrer als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 2 Schulstellen — kw —	A 13 ¹⁾ kw	Berufsschuldirektoren als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 2 Schulstellen
Landwirtschaftsoberlehrerinnen und -beraterinnen	A 13 ¹⁾	Land- und Hauswirtschaftsrätinnen
Lithographieamt männer	—	Kartographenamt männer
Mittelschuloberlehrer	A 12 a ¹⁾	Realschuloberlehrer
Oberlehrer an Hilfsschulen	A 12 a ¹⁾	Oberlehrer an Sonderschulen
Oberlehrer an Hilfsschulen — am Landesjugendhof —	A 12 a ¹⁾	Oberlehrer am Landesjugendhof
Oberlehrer im Strafvollzugsdienst	A 12 a ¹⁾	—
Polizeioberlehrer	A 12 a ¹⁾	—
Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen	A 12 a ¹⁾	Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Klassen
1) Ab 1. Juli 1964		
Besoldungsgruppe A 12		
Berufsschuldirektoren als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen		
— mit 4 Schulstellen (kw) —	A 13 ¹⁾ kw	—
— mit 5 bis 15 Schulstellen —	A 13 ¹⁾	—
— mit mindestens 16 Schulstellen —	A 14 ¹⁾	—
Blindenoberlehrer	A 13 ¹⁾	—
Direktorinnen der Landfrauenschulen	A 13 ¹⁾	—
Konzertmeister der Staatsoper — kw —	A 13 kw	—
Landwirtschaftsberaterinnen mit Sonderaufgaben		
— im Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —	A 13 ¹⁾ 2)	Regierungsrätinnen
— die übrigen —	A 13 ¹⁾	Land- und Hauswirtschaftsrätinnen
Mittelschulkonrektoren	A 13 ¹⁾	Realschulkonrektoren

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen	A 13 ¹⁾	Rektoren als Leiter von Sonderschulen mit mindestens 5 Klassen
Rektoren an einer Schulaufsichtsbehörde	A 13 ¹⁾	Schulräte
Rektoren mit Sonderaufgaben	A 13 ¹⁾	Schulräte
Taubstummenoberlehrer	A 13 ¹⁾	—
¹⁾ Ab 1. Juli 1964		
²⁾ Mit einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 117 DM, ab 1. Oktober 1964 von 126 DM.		
Besoldungsgruppe A 13		
Amtsgerichtsräte — als aufsichtsführende Richter bei Amtsgerichten mit 1 oder 2 richterlichen Planstellen —	A 14	Oberamtsrichter als aufsichtsführende Richter
Amtsgerichtsräte — in der 7. und 8. Dienstaltersstufe —	A 14	—
Arbeitsgerichtsräte — als aufsichtsführende Richter bei Arbeitsgerichten mit 1 oder 2 richterlichen Planstellen —	A 14	Oberarbeitsgerichtsräte als aufsichtsführende Richter
Arbeitsgerichtsräte — in der 7. und 8. Dienstaltersstufe —	A 14	—
Baurat als Leiter der Landesfeuerwehrschule Regensburg	—	Regierungsbaurat
Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt Weihenstephan	A 14	—
Direktor des Landesjugendhofs Lichtenau-Weihermühle	A 14	Direktor des Landesjugendhofs
Direktoren der Landesbildstellen	A 14	—
Finanzgerichtsräte — in der 7. und 8. Dienstaltersstufe —	A 14	—
Landgerichtsräte — in der 7. und 8. Dienstaltersstufe —	A 14	—
Mittelschuldirektoren		Realschuldirektoren
— mit weniger als 16 Klassen —	A 13 ¹⁾	
— mit 16 und mehr Klassen —	A 14 ²⁾	
Oberärzte — an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten —	HS 1	—
Oberassistenten — an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten —	HS 1	—
Oberingenieure — an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten —	HS 1	—
Regierungsräte	—	Regierungsräte
Schulräte	— ¹⁾	—
Sozialgerichtsräte — in der 7. und 8. Dienstaltersstufe —	A 14	—
Staatsanwälte — in der 7. und 8. Dienstaltersstufe —	A 14	—
Studienräte — an der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan —	—	Gartenbauräte
Verwaltungsgerichtsräte — in der 7. und 8. Dienstaltersstufe —	A 14	—
Wissenschaftliche Räte an wissenschaftlichen Hochschulen	—	Konservatoren
¹⁾ Erhalten vom 1. Juli bis 30. September 1964 eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 117 DM.		
²⁾ Ab 1. Juli 1964.		
Besoldungsgruppe A 13 a		
Abteilungsdirektor bei der Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Veitshöchheim	A 13 a kw	Oberlandwirtschaftsrat
Abteilungsdirektoren bei der Landesanstalt für Moorwirtschaft und Landkultur	A 13 a kw	Oberlandwirtschaftsräte

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- gruppe	Neue Amtsbezeichnung
Abteilungsdirektoren bei der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz	A 13 a kw	Oberlandwirtschaftsräte
Abteilungsdirektoren bei der Landesanstalt für Tierzucht in Grub	A 13 a kw	Oberlandwirtschaftsräte
Abteilungsdirektoren bei der Landessaatzuchtanstalt	A 13 a kw	Oberlandwirtschaftsräte
Direktor der Landesanstalt für Bienenzucht	A 14	—
Direktor der Landesanstalt für körperbehinderte Jugendliche	A 14	—
Direktor der Landesblindenanstalt	A 14	—
Direktor der Landestaubstummenanstalt	A 14	—
Direktoren bei der Staatsbank	A 13	—
Direktoren der Justizvollzugsanstalten	A 14	Oberregierungsräte
Direktoren der Rechnungsprüfungsämter	A 13	—
Konservatoren an wissenschaftlichen Hochschulen	A 13 a kw	—
Mittelschuldirektoren im Schulaufsichtsdienst	A 14 ¹⁾	Realschuldirektoren im Schulaufsichtsdienst
Oberärzte an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten	HS 1	—
Oberapotheker an wissenschaftlichen Hochschulen	A 13 a kw	—
Oberarchivräte	A 13 a kw	—
Oberassistenten — an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten —	HS 1	—
Oberbauräte	A 13 a kw	—
Oberbergräte	A 13 a kw	—
Oberbibliotheksräte	A 13 a kw	—
Oberchemieräte	A 13 a kw	—
Oberforstmeister	A 13 a kw	—
Obergewerberäte	A 13 a kw	—
Oberingenieure — an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten —	HS 1	—
Oberkonservatoren	A 13 a kw	—
Oberkulturbauräte	A 13 a kw	—
Oberlandwirtschaftsräte	A 13 a kw	—
Obermedizinalräte	A 13 a kw	—
Oberpfarrer im Strafvollzugsdienst	A 13 a kw	—
Oberschulräte	A 14 ¹⁾	—
Obervermessungsräte	A 13 a kw	—
Oberveterinäräräte	A 13 a kw	—
Observatoren an wissenschaftlichen Hochschulen	A 13 a kw	—
Studienprofessoren	A 13 a kw	—
Universitätsmusikdirektor	A 14	—
Wissenschaftliche Assistenten	HS 1	—
¹⁾ Ab 1. Juli 1964		
Besoldungsgruppe A 14		
Amtsgerichtsräte — als aufsichtsführende Richter bei Amtsgerichten mit 1 oder 2 richterlichen Planstellen —	—	Oberamtsrichter als aufsichtsführende Richter
Arbeitsgerichtsräte — als aufsichtsführende Richter bei Arbeitsgerichten mit 1 oder 2 richterlichen Planstellen —	—	Oberarbeitsgerichtsräte als aufsichtsführende Richter
Apothekendirektoren bei Universitätskliniken	A 15	—
Baudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen	A 15	Oberbaudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- gruppe	Neue Amtsbezeichnung
Direktor der Sportakademie	A 15	—
Direktor der Veterinäruntersuchungsanstalt Nürnberg	A 15	Regierungsveterinärdirektor
Direktor des Staatskonservatoriums der Musik in Würzburg	A 15	—
Direktoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen	—	Direktoren bei den Naturwissen- schaftlichen Sammlungen
Direktoren der Bakteriologischen Untersuchungs- anstalten	A 15	Regierungsmedizinaldirektoren
Direktoren der Chemischen Untersuchungsanstalten	A 15	Regierungskemiedirektoren
Hafendirektoren	—	Oberregierungsbauräte
Landeskonservator — als Leiter der Kunstsammlungen der Coburger Landesstiftung —	—	Direktor der Kunstsammlungen der Coburger Landesstiftung
Landeskonservatoren		
bei den Staatsgemäldesammlungen	A 14 kw	—
beim Landesamt für Denkmalpflege	A 14 kw	—
beim Nationalmuseum	A 14 kw	—
Oberamtsrichter		
als aufsichtsführende Richter bei Amtsgerichten mit 4 richterlichen Planstellen	A 15	Amtsgerichtsdirektoren
als ständige Vertreter der Leiter von Amtsgerichten mit 10 und mehr richterlichen Planstellen	A 15	Amtsgerichtsdirektoren
Oberarbeitsgerichtsräte als aufsichtsführende Richter bei Arbeitsgerichten mit 4 richterlichen Planstellen	A 15	Arbeitsgerichtsdirektoren
Oberarbeitsgerichtsrat — als ständiger Vertreter des Leiters des Arbeitsgerichts München —	A 15	Arbeitsgerichtsdirektor als stän- diger Vertreter des Leiters des Arbeitsgerichts München
Oberbauräte an Ingenieurschulen als Abteilungsleiter	—	Baudirektoren an Ingenieurschu- len als Abteilungsleiter
Oberbauräte an Ingenieurschulen als ständige Vertreter der Anstaltsleiter		
— am Holztechnikum Rosenheim —	—	Baudirektor an Ingenieurschulen als ständiger Vertreter des Lei- ters des Holztechnikums Rosen- heim
— an den übrigen Ingenieurschulen —	A 15	Baudirektoren als ständige Ver- treter der Leiter von Ingenieur- schulen
Oberregierungsbauräte — an Ingenieurschulen —	—	Oberbauräte an Ingenieurschulen
Oberregierungsrat	A 14 kw	—
— als technischer Leiter der Reaktorstation Garching —	A 15	Technischer Direktor der Reaktor- station Garching
Obersozialgerichtsräte (kw)	A 14	—
Obersozialgerichtsräte als ständige Vertreter der Leiter von Sozialgerichten mit 10 und mehr richterlichen Planstellen	A 15	Sozialgerichtsdirektoren als stän- dige Vertreter der Sozialge- richtspräsidenten
Oberstudiendirektoren als Leiter Höherer Schulen	A 15	Oberstudiendirektoren als Leiter von Gymnasien
Oberstudienräte — als Leiter der Hochschulinstitute für Leibesübungen		
ohne Sportlehrerausbildung —	—	Direktoren der Hochschulinstitute für Leibesübungen
mit Sportlehrerausbildung —	A 15	
Oberstudienräte — als Leiter einer mindestens sechsklassigen, nicht voll ausgebauten Höheren Schule —	—	Studiendirektoren als Leiter eines mindestens sechsklassigen, nicht voll ausgebauten Gymnasiums
Oberstudienräte — als ständige Vertreter der Leiter voll ausgebauter Höherer Schulen —	—	Studiendirektoren als ständige Vertreter der Leiter voll ausge- bauter Gymnasien

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
Oberstudienräte — als ständige Vertreter der Leiter Höherer Schulen, die Ministerialbeauftragte sind —	A 15	Studiendirektoren als ständige Vertreter der Leiter von Gymnasien, die Ministerialbeauftragte sind
Oberstudienräte — an der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan —	—	Gartenbauoberräte
Besoldungsgruppe A 15		
Amtsgerichtsdirektor — als ständiger Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten in München —	A 16	
Amtsgerichtsdirektoren — als Leiter von Amtsgerichten mit 20 bis 49 richterlichen Planstellen —	A 16	
Baudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen — als Leiter des Ohm-Polytechnikums in Nürnberg —	A 16	Oberbaudirektor als Leiter des Ohm-Polytechnikums in Nürnberg
— als Leiter der Staatsbauschule in München, des Polytechnikums in Coburg und des Johannes-Kepler-Polytechnikums in Regensburg —	—	Oberbaudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen
Direktor der Chemischen Untersuchungsanstalt München	—	Regierungschemiedirektor
Direktor der Landesanstalt für Moorwirtschaft und Landkultur	A 16	Direktor der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz
Direktor der Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz	—	Regierungsdirektor
Direktor der Landesanstalt für Tierseuchenbekämpfung	—	Regierungsveterinärdirektor
Direktor der Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Veitshöchheim	—	Direktor der Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Würzburg
Direktor des Landesamts für Feuerschutz	—	Regierungsbaudirektor
Direktor des Landesamts für Maß und Gewicht	A 16	—
Direktoren der Flurbereinigungsämter	A 16	—
Landgerichtsdirektoren — als ständige Vertreter der Landgerichtspräsidenten bei Landgerichten mit 60 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk —	A 16	Vizepräsidenten der Landgerichte mit 60 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk
Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten — mit 20 bis 39 Planstellen für Staatsanwälte und Amtsanwälte —	A 16	—
Oberstaatsanwälte als ständige Vertreter der Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten Bamberg und Nürnberg	A 16	—
Oberstudiendirektoren — als Ministerialbeauftragte für den höheren Schuldienst —	A 16	Oberstudiendirektoren als Ministerialbeauftragte für die Gymnasien
Polizeidirektor als ständiger Vertreter des Präsidenten der Landpolizei	A 16	Vizepräsident der Landpolizei
Regierungsdirektoren — bei den Oberforstdirektionen —	—	Regierungsforstdirektoren
Sozialgerichtsdirektoren — als Leiter des Sozialgerichts München —	B 2	Sozialgerichtspräsident als Leiter des Sozialgerichts München
— als Leiter der übrigen Sozialgerichte —	A 16	Sozialgerichtspräsidenten
Besoldungsgruppe A 16		
Amtsgerichtspräsident in Nürnberg	B 3	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- gruppe	Neue Amtsbezeichnung
Direktor der Landesstelle für Gewässerkunde	B 2	Präsident der Landesstelle für Gewässerkunde
Direktor der Staatlichen Archive	B 2	—
Direktor der Staatsbibliothek	B 2	—
Direktor des Geologischen Landesamts	B 2	Präsident des Geologischen Lan- desamts
Erste Direktoren der Landesversicherungsanstalten		
— als Leiter der Landesversicherungsanstalt Unterfranken —	B 2	—
— als Leiter der übrigen Landesversicherungs- anstalten —	B 3	—
Finanzgerichtspräsidenten	B 3	—
Finanzpräsidenten	B 3	—
Generalkonservator des Landesamts für Denkmalpflege	B 3	—
Landgerichtspräsidenten		
— mit weniger als 40 richterlichen Planstellen im Bezirk —	B 2	—
— mit 40 bis 49 richterlichen Planstellen im Bezirk —	B 3	—
Oberforstdirektoren		
— als Leiter der Oberforstdirektionen München und Regensburg —	B 3	Forstpräsidenten
— als Leiter der übrigen Oberforstdirektionen —	A 16	Forstpräsidenten
Oberregierungsdirektor		
— bei der Bezirksfinanzdirektion München —	—	Vizepräsident der Bezirksfinanz- direktion München
— bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen —	—	Vizepräsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
— beim Landesversorgungsamt —	—	Vizepräsident des Landesversor- gungsamts
— beim Statistischen Landesamt —	—	Vizepräsident des Statistischen Landesamts
Oberregierungsdirektoren		
— als Leiter von Bezirksfinanzdirektionen —	—	Finanzpräsidenten
Oberstaatsanwälte als Leiter der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten München I und Nürnberg	B 2	—
Präsident der Bereitschaftspolizei	B 2	—
Präsident der Grenzpolizei	B 2	—
Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz	B 3	—
Präsident des Landesamts für Wasserversorgung und Gewässerschutz	B 3	—
Präsident des Landeskriminalamts	B 2	—
Präsidenten der Verwaltungsgerichte		
— Ansbach und Regensburg —	B 3	—
— Augsburg, Bayreuth und Würzburg —	B 2	—
Regierungsvizepräsidenten	B 3	—
Senatspräsidenten beim Landessozialgericht	B 2	—
Senatspräsidenten bei Oberlandesgerichten	B 2	—
Vizepräsident des Landessozialgerichts	B 3	—
Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte Bamberg und Nürnberg	B 3	—
Besoldungsgruppe H 1		
Außerplanmäßige Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen	HS 1	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Neue Besoldungs- gruppe	Neue Amtsbezeichnung
Habilitierte Dozenten an Pädagogischen Hochschulen	HS 1	—
Hochschuldozenten	HS 1	—
Universitätsdozenten	HS 1	—
Wissenschaftliche Räte an wissenschaftlichen Hochschulen	HS 2	—
Besoldungsgruppe H 2		
Außerordentliche Professoren an Kunsthochschulen	HS 3	—
Außerordentliche Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen	HS 3	—
Besoldungsgruppe H 3		
Ordentliche Professoren an Kunsthochschulen	HS 4	—
Ordentliche Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen	HS 4	—
Besoldungsgruppe B 1		
Direktor der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan	A 15	—
Besoldungsgruppe B 2		
Präsident des Landesversorgungsamts	B 4	—
Besoldungsgruppe B 3		
Amtsgerichtspräsident in München	B 4	—
Generaldirektor der Staatlichen Archive	B 4	—
Generaldirektor der Staatlichen Bibliotheken	B 4	—
Generaldirektor der Staatsgemäldesammlungen	B 4	—
Generaldirektor des Nationalmuseums	B 4	—
Generalstaatsanwälte — bei den Oberlandesgerichten Bamberg und Nürnberg —	B 5	—
Landgerichtspräsidenten		
— mit 60 bis 89 richterlichen Planstellen im Bezirk —	B 4	—
— mit 90 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk —	B 5	—
Präsident der Finanzmittelstelle München	B 4	Präsident der Bezirksfinanzdirektion München
Präsident der Landpolizei	B 4	—
Präsident der Lotterieverwaltung	B 4	—
Präsident der Monumenta Germaniae Historica	B 4	—
Präsident der Staatsschuldenverwaltung	B 4	—
Präsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	B 4	—
Präsident des Landesarbeitsgerichts	B 4	—
Präsident des Landesentschädigungsamts	B 4	—
Präsident des Landesvermessungsamts	B 4	—
Präsident des Oberbergamts	B 4	—
Präsident des Statistischen Landesamts	B 4	—
Präsident des Verwaltungsgerichts München	B 4	—
Vizepräsident der Versicherungskammer	B 5	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung
Besoldungsgruppe B 5		
Generalstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht	B 6	—
Generalstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof	B 6	—
Präsident des Landessozialgerichts	B 6	—
Besoldungsgruppe B 6		
Oberfinanzpräsidenten	B 7	—
Oberlandesgerichtspräsidenten	B 7	—
Regierungspräsidenten	B 7	—

Anlage III

(zu Art. 13 Abs. 2)

**Grundgehaltssätze
für Lehrer für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1964**

Besoldungsgruppe	Dienstaltersstufe													Dienstalterszulage
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
A 11	758	796	834	872	910	948	986	1024	1062	1100	1138	1176	1214	38
A 11a	795	835	875	915	955	995	1035	1075	1115	1155	1195	1235	1275	40
A 12	832	874	916	958	1000	1042	1084	1126	1168	1210	1252	1294	1336	42
A 12a	882	924	966	1008	1050	1092	1134	1176	1218	1260	1302	1344	1386	42
A 13	932	974	1016	1058	1100	1142	1184	1226	1268	1310	1352	1394	1436	42
A 14	1000	1055	1110	1165	1220	1275	1330	1385	1440	1495	1550	1605	1660	55

Unwiderrufliche Stellenzulagen

BesGr. A 11, Fußnote 4:	50 DM
BesGr. A 11 a, Fußnote 1:	50 DM
BesGr. A 12 a, Fußnote 1:	50 DM
BesGr. A 13, Fußnote 6:	87 DM
BesGr. A 13, Fußnote 7 und 14:	117 DM
BesGr. A 13, Fußnote 9 und 10:	50 DM
BesGr. A 13, Fußnote 12:	117 DM, 50 DM.

Widerrufliche Stellenzulagen

BesGr. A 11, Fußnote 4:	50 DM
BesGr. A 11 a, Fußnote 1:	50 DM.

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes
über die Feststellung des Haushaltsplans des
Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1965
(Nachtragshaushaltsgesetz 1965)

Vom 15. Juli 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Die in der Anlage aufgeführten Stellenpläne*) für die planmäßigen Beamten treten an die Stelle der Stellenpläne des durch das Gesetz vom 22. April 1965 (GVBl. S. 59) festgestellten Haushaltsplans des Freistaates Bayern für das Rechnungsjahr 1965.

Art. 2

Die Planstellen für die planmäßigen Beamten, die auf Grund des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125) kraft Gesetzes mit Wirkung vom 1. Juli oder 1. Oktober 1964 in eine andere Besoldungsgruppe übergeleitet werden, gelten von diesen Zeitpunkten ab als entsprechend geändert.

Art. 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags Planstellen der Besoldungsordnungen A und HS des akademischen Mittelbaues der wissenschaftlichen Hochschulen in andere Planstellen der neuen Besoldungsordnung HS des akademischen Mittelbaues der wissenschaftlichen Hochschulen umzuwandeln. Von dieser Ermächtigung darf nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen ein vordringliches Bedürfnis für eine Stellenumwandlung besteht. Die umgewandelten Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ zu versehen. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen ist im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 zu entscheiden.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

München, den 15. Juli 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

*) Die Stellenpläne sind Bestandteil des Haushaltsplans, der nicht im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird.

Änderung der Satzung
der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 1. Juli 1965

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungen vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 288) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 16. Februar 1957 (GVBl. S. 47), vom 11. April 1958 (GVBl. S. 53), vom 5. September 1958 (GVBl. S. 272), vom 7. Mai 1960 (GVBl. S. 81), vom 30. Dezember 1960 (GVBl. 1961 S. 32), vom 5. Juli 1962 (GVBl. S. 140) und vom 15. Februar 1963 (GVBl. S. 33) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staats-

ministeriums des Innern (Entschließungen vom 22. März 1965 Nr. I A 4 — 538 — 40/20 und vom 18. Juni 1965 Nr. I A 4 — 538 — 40/27) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließungen vom 29. März 1965 Nr. 7910 g — II/8 a — 15 443 und vom 3. Juni 1965 Nr. 7910 g — II/8 a — 27 031) wie folgt geändert:

Art. 1

- 1) § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Rechtsform, Sitz, Zweck und Tätigkeitsbereich der Anstalt“.
 - b) Es wird folgender Absatz III angefügt: „III. Die Rechtsverhältnisse der im Regierungsbezirk Pfalz des Landes Rheinland-Pfalz beruflich tätigen Mitglieder und dort wohnhaften Versorgungsempfänger sowie die Rechtsbeziehungen der Anstalt zum Land Rheinland-Pfalz richten sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Lande Rheinland-Pfalz vom 4. September 1964 (GVBl. 1965, S. 58).“

- 2) § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Landesausschuß

I. Der Landesausschuß wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern aus den Mitgliedern der Anstalt auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Kammern berufen.

II. Der Landesausschuß besteht aus dreißig Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus siebenzehn Ärzten, darunter fünf angestellten Ärzten und einer Ärztin, neun Zahnärzten, darunter zwei angestellten Zahnärzten, und vier Tierärzten.

Vier der Mitglieder sind aus dem Regierungsbezirk Pfalz zu berufen, davon ein niedergelassener und ein angestellter Arzt, ein Zahnarzt und ein Tierarzt.

III. Für jedes Ausschußmitglied wird ein erster und ein zweiter Stellvertreter berufen.

IV. Die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre; sie läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des vierten Geschäftsjahres. Soweit bis zu diesem Zeitpunkt die neuen Mitglieder oder Stellvertreter noch nicht berufen sind, versehen die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter ihre Geschäfte weiter, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus; in diesem Fall werden die neuen Mitglieder und ihre Stellvertreter für die restliche Amtsdauer berufen. Für ausscheidende Mitglieder und ihre Stellvertreter tritt für den Rest der Amtsdauer der Stellvertreter ein.“

- 3) § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz I wird folgende Ziffer 5 angefügt: „5. die Festsetzung des Kostenausgleiches für die Mitglieder des Landesausschusses (§ 7 Abs. IV).“
 - b) In Absatz II wird Ziffer 3 gestrichen.
- 4) § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz I wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b) In Absatz III wird das Wort „achtzehn“ jeweils durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.
 - c) Absatz IV erhält folgende Fassung: „IV. Mitglieder des Landesausschusses und der Unterausschüsse sowie ihre Stellvertreter erhalten einen Kostenausgleich. Er besteht aus Ersatz der Reisekosten, Tagegeld,

- Übernachtungsgeld und einer Pauschale für Verdienstentgang."
- d) In Absatz V wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- 5) § 10 erhält folgende Fassung:
- „§ 10
- Mitgliedschaft kraft Gesetzes
- Mitglieder kraft Gesetzes sind alle bestellten, nicht dauernd berufsunfähigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und im Tätigkeitsbereich der Anstalt beruflich tätig sind (vgl. auch Abschnitt VI und VII).“
- 6) § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Der 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Ausgenommen von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes sind bestellte Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten.“
- b) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die als Beamte im Sinne des Bundesbeamten-gesetzes oder eines Landesbeamten-gesetzes Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung haben;“
- 7) § 13 erhält folgende Fassung:
- „§ 13
- Freiwillige Mitgliedschaft
- I. Als freiwillige Mitglieder der Anstalt können zugelassen werden:
- beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (§ 10) bestellte Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, die nach § 11 Ziff. 2 oder 3 von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes ausgenommen und nicht älter als 40½ Jahre sind;
 - Mitglieder, deren Mitgliedschaft kraft Gesetzes nach § 15 Abs. I Ziff. 1, 2, 3 oder 4 endet.
- II. Mitglieder kraft Gesetzes werden freiwillige Mitglieder der Anstalt, sobald sie Beamte im Sinne des Bundes- oder eines Landesbeamten-gesetzes werden und nicht ihren Austritt aus der Bayer. Ärzteversorgung erklären.
- III. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, die bei Aufnahme ihrer Berufstätigkeit im Anstaltsbereich älter als 40½ Jahre sind, aber das 55. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können auf Antrag als freiwillige Mitglieder zugelassen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme der Berufstätigkeit zu stellen. Außerdem ist ein Gesundheitsnachweis zu erbringen. Im Falle der Zulassung ist ein von der Anstaltsverwaltung festzusetzender versicherungstechnischer Ausgleichsbetrag oder ein entsprechender Alterszuschlag zu den laufenden Beiträgen zu leisten.
- IV. Über die Zulassung zur freiwilligen Mitgliedschaft entscheidet im Einvernehmen mit der Anstaltsverwaltung ein vom Landesaus-schuß aus seiner Mitte und für seine Amtsdauer zu wählender Ausschuß, der sich aus zwei niedergelassenen und zwei angestellten Mitgliedern zusammensetzt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen gilt § 7 Abs. II Satz 1, Abs. IV und V sinngemäß.“
- 8) § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz I Ziffer 1 wird die Klammer „(Approbation)“ gestrichen.
- b) In Absatz I Ziffer 4 werden die Worte gestrichen:
„oder des Hauptwohnsitzes“.
- 9) § 16 Absatz I erhält folgende Fassung:
„I. Alle im Anstaltsbereich tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten haben sich bei der Bayerischen Versicherungskammer zur Überprüfung ihrer Mitgliedschaftspflicht anzumelden, ihr jederzeit die zur Erfüllung des Anstaltszweckes notwendigen Angaben zu machen und die verlangten Nachweise zu liefern.“
- 10) § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz II a Satz 1 erhält folgende Fassung:
„II. a) Bei angestellten nachgeordneten Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten sowie Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, deren Dienstbezüge die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach dem Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz übersteigen, beträgt der Beitrag 7 v. H. des reinen Jahresberufseinkommens.“
- b) In Absatz III wird jeweils nach dem Wort „Medizinalassistenten“ angefügt:
„und Veterinärpraktikanten“.
- c) Absatz VI erhält folgende Fassung:
„VI. Freiwillige Mehrzahlungen sind zulässig, jedoch dürfen sie den Betrag von 3000 DM für ein Kalenderjahr nicht übersteigen. Freiwillige Mehrzahlungen können auch für das vorangegangene Jahr entrichtet werden.“
- 11) § 19 Absatz I erhält folgende Fassung:
„I. Endet die Mitgliedschaft, so hat das bisherige Mitglied Anspruch auf Rückgewähr, die auf Antrag ausgezahlt wird.“
- 12) § 22 erhält folgende Fassung:
- „§ 22
- Umfang der Versorgung
- Die Anstalt gewährt dem Mitglied Ruhegeld (§§ 23, 23 a und 24) und im Falle seines Todes den Hinterbliebenen Sterbegeld (§ 25), Witwen- oder Witwergeld und Waisengeld (§ 27) sowie die in § 30 aufgeführten Leistungen.“
- 13) Es wird folgender § 23 a eingefügt:
- „§ 23 a
- Anspruch auf Ruhegeld
bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit
- I. Tritt nach dem 1. Januar 1958 im Laufe der ersten 15 Jahre der Mitgliedschaft und vor Vollendung des 55. Lebensjahres vorübergehende oder dauernde Berufsunfähigkeit ein, so wird Ruhegeld wegen vorzeitiger Berufsunfähigkeit gewährt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes II erfüllt sind.
- II. Ruhegeld wegen vorzeitiger Berufsunfähigkeit erhalten
- niedergelassene Mitglieder, wenn sie in der gesamten Zeit ihrer Mitgliedschaft Beiträge in einer § 17 Abs. I oder Abs. II a) oder Abs. II b) Satz 1 entsprechenden Höhe geleistet und sich bei einer Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis nach dem 1. März 1957 nach § 7 Abs. 2 AVG zugunsten der Bayerischen Ärzteversorgung haben befreien lassen,
 - angestellte Mitglieder, Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, deren Dienstbezüge die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach dem AVG nicht übersteigen, wenn sie sich während ihrer Mitgliedschaft bei der Bayerischen Ärzteversorgung nach dem 1. März 1957 gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Ange-

stellenversicherungspflicht haben befreien lassen.

c) angestellte Mitglieder, Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten, deren Dienstbezüge die Jahresarbeitsverdienstgrenze nach dem AVG übersteigen, wenn sie sich von einer nach dem 1. März 1957 begründeten Angestelltenversicherungspflicht nach § 7 Abs. 2 AVG haben befreien lassen,

d) beamtete Mitglieder, wenn sie während ihrer freiwilligen Mitgliedschaft nach dem 1. Januar 1963 aus ihrem gesamten Berufseinkommen (Diensteinkommen mit allen Zuschlägen und Nebeneinnahmen) ohne Unterbrechung Beiträge in einer § 17 Abs. II a entsprechenden Höhe gezahlt haben. Der letzte Halbsatz von Absatz II c findet Anwendung.

III. Die als Anspruchsvoraussetzung in Absatz II a — d geforderte Befreiung gemäß § 7 Abs. 2 AVG gilt als gegeben, wenn die Befreiung binnen 3 Monaten seit dem Empfang der förmlichen Mitteilung über die Begründung der Mitgliedschaft kraft Gesetzes beantragt wurde.

IV. Bei der Berechnung der Frist von 15 Jahren (Absatz I) bleibt die Dauer einer Mitgliedschaft vor dem 1. März 1957 außer Betracht. Die Dauer von Mitgliedschaften, die in der Vergangenheit geendigt haben, wird auf die Frist von 15 Jahren (Absatz I) angerechnet.

V. § 23 Abs. I, Abs. II Satz 1, Abs. III und IV gelten entsprechend. Ein Arbeitsversuch von nicht länger als sechs Wochen im Anschluß an die vorübergehende Berufsunfähigkeit setzt nicht erneut die Wartezeit nach § 23 Abs. I Ziff. 1 in Lauf.“

14) § 24 wird wie folgt geändert:

„§ 24

Berechnung des Ruhegeldes

I. Das Ruhegeld besteht aus einem Grundbetrag, einem Zuschlag und Kindergeld. Und zwar beträgt

1. der Grundbetrag jährlich 1200 DM,
2. der Zuschlag jährlich zwanzig vom Hundert der bis zum Eintritt des Versorgungsfalles fälligen Beiträge, soweit sie die jährlichen Mindestbeiträge (§ 17 Abs. I b) überstiegen haben. Ausgleichsbeträge oder Alterszuschläge im Sinne des § 13 Abs. III Satz 4 sowie Mehrzahlungen nach §§ 17 Abs. VII und 48 sind nicht zuschlagsfähig,
3. das Kindergeld für jedes ledige minderjährige eheliche oder vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit für ehelich erklärte oder an Kindes Statt angenommene Kind, bei weiblichen Mitgliedern auch für jedes leibliche uneheliche Kind 600 DM jährlich.

II. 1. Das Ruhegeld bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit beträgt

- a) für niedergelassene, angestellte und beamtete Mitglieder 50 vom Hundert ihres bisherigen durchschnittlichen Jahresberufseinkommens, mindestens 3000 DM, höchstens 6000 DM jährlich;
- der Berechnung des durchschnittlichen Jahresberufseinkommens wird für die Berufstätigkeit in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis das nachgewiesene Berufseinkommen, für die Berufstätigkeit in eigener Praxis das Berufseinkommen zugrunde gelegt, das den gemäß § 17 Abs. I geleisteten oder geschuldeten Beiträgen entspricht;

b) für Medizinalassistenten und Veterinärpraktikanten 50 vom Hundert ihres bisherigen nachgewiesenen durchschnittlichen Jahresberufseinkommens, mindestens 1800 DM, höchstens 6000 DM jährlich;

c) neben den Leistungen nach Buchstabe a) oder b) wird Kindergeld entsprechend Absatz I Ziffer 3 gewährt.

2. Bei der Berechnung des durchschnittlichen Jahresberufseinkommens bleibt das Berufseinkommen vor dem 1. März 1957 außer Betracht.

Für Mitglieder, die nach der ärztlichen Bestallungsordnung vom 17. Juli 1939 (RGBl. I S. 1273) in der Fassung vom 28. Dezember 1942 (RGBl. I S. 745) bestallt wurden, bleibt die Zeit ihrer Tätigkeit als Pflichtassistent, für Mitglieder, die nach der Bestallungsordnung vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1334) bestallt wurden, die Zeit ihrer Tätigkeit als Medizinalassistent bei der Berechnung des durchschnittlichen Jahresberufseinkommens außer Ansatz.

Für niedergelassene Mitglieder, die unmittelbar vor der Niederlassung als angestellte Mitglieder den Anspruch auf Ruhegeld wegen vorzeitiger Berufsunfähigkeit gemäß § 23 a erworben hatten, bleibt bei der Berechnung des Ruhegeldes nach Absatz II Ziffer 1a das durchschnittlich verdiente Jahresberufseinkommen während der ersten fünf Jahre der Niederlassung außer Betracht, wenn sich dadurch ein höherer Durchschnitt ergibt.

Ist die Berechnung nach Absatz I günstiger, so verbleibt es dabei.

III. Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit wird Ruhegeld auf Zeit und längstens für die Dauer von vier Jahren gewährt.

IV. Die in RM geleisteten Beiträge werden der Berechnung des Ruhegeldes mit ihrem Nennbetrag zugrunde gelegt.“

15) § 30 Absatz V erhält folgende Fassung:

„V. Sofern sich in einzelnen Fällen aus den Vorschriften der §§ 23 a, 24 Abs. II, 27 und 30 besondere Härten ergeben, kann die Anstalt mit Zustimmung des Landesausschusses oder eines von ihm aus seinen Mitgliedern eingesetzten Ausschusses (Absatz III) freiwillige, stets widerrufliche Leistungen gewähren.“

16) § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Für die Angehörigen dieser Gruppe gelten statt der §§ 17 Abs. I Buchst. a Satz 1 und 2 und Buchst. b sowie Abs. III, 23 Abs. II, 23 a, 24 Abs. I, II und IV, 26 Abs. I und 28 Abs. I Satz 1, Abs. II und Absatz IV die nachfolgenden Bestimmungen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Abschnitte I bis V der Satzung.“

Art. 2

1. Die in Art. 1 aufgeführten Satzungsänderungen treten mit Ausnahme der im nachstehenden Absatz 2 genannten Bestimmungen am 1. Mai 1965 in Kraft.

2. Die in Art. 1 Nr. 2) (§ 5) und Nr. 4) Buchst. a, b, d (§ 7 Abs. I, III, V) aufgeführten Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

München, den 1. Juli 1965

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Regensburger, Vizepräsident

